



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung - Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes  
sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck**

## Gesetzentwurf der Landesregierung

### A. Problem

Der Koalitionsvertrag setzt das Ziel für die Hochschulen des Landes deutlich fest, nämlich die Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen an die internationale Spitze zu führen und damit eine führende Rolle in der globalen Wissensgesellschaft einzunehmen. Dafür ist ein gesetzliches Rahmenwerk notwendig, welches einerseits einen verlässlichen Rahmen in einer sich schnell verändernden Wissenschaftswelt gibt, andererseits den Hochschulen ein möglichst hohes Maß an selbständiger Entfaltung ermöglicht und dadurch die Zukunftsfähigkeit der Hochschulen sicherstellt. Ferner sollen die Hochschulen dabei unterstützt werden, ihre Forschungs- und Lehrprofile qualitativ zu schärfen und - mit Blick auf die Themenfelder, die besonders wichtig für die zukünftige Entwicklung für Schleswig-Holstein sind - weiter auszubauen. Das Hochschulgesetz unterliegt daher ständiger Bewährung und Überprüfung.

Die Hochschulen des Landes stehen großen Chancen, aber auch ebenso großen Herausforderungen gegenüber, die eine Anpassung des Hochschulgesetzes erfordern. So nahmen auf den vorliegenden Gesetzentwurf neue Entwicklungen im Wissenschaftssystem, gesellschafts- und hochschulpolitische Themen ebenso Einfluss wie die sich vergrößernden Anstrengungen der Hochschulen hinsichtlich der Gewinnung besonders herausragender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für den Wissenschaftsstandort Schleswig-Holstein sowie Bewerbungen im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder. Die Novellierung führt den in der Vergangenheit bereits eingeschlagenen Weg der Stärkung der Hochschulautonomie fort. Mit diesem noch höheren Grad an Autonomie geht ein noch höheres Maß an Verantwortung einher. Ein weiterer wichtiger Baustein für die Zukunftsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Hochschulen ist die Entwicklung im Hochschulbau auf Basis einer strategischen und mittel- sowie langfristigen Investitionsplanung. Nur so kann ein gemeinsames Verständnis über notwendige Flächen- und Baubedarfe für die Forschungs- und Lehrinfrastruktur hergestellt werden und in die Investitionsplanung des Landes einfließen.

Schleswig-Holstein sieht in der Digitalisierung als Querschnittsthema große Chancen für die weitere Entwicklung des Landes und die Hochschulen und Forschungseinrichtungen in der Rolle eines Impulsgebers und Entwicklungslabors. Die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen für die Digitalisierung aber

auch für eine nachhaltige Entwicklung sind wichtige Weichenstellungen. Die weitere wirtschaftliche Entwicklung und die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen erhält wichtige Impulse aus den wissenschaftlichen Erkenntnissen und Ideen exzellenter Forschung im Land. Technologietransfer als wichtige Aufgabe der Hochschule und Unternehmensgründungen aus den Hochschulen heraus sollen hierbei einen wichtigen Beitrag leisten.

Schließlich ist weiteres Ziel der Novelle gesellschafts- und hochschulpolitisch bedeutsame Themen neu aufzugreifen oder an aktuelle Entwicklungen anzupassen. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Tierschutz, Ethik- und Zivilklauseln, sowie die Gleichstellung der Geschlechter.

Darüber hinaus ist es Aufgabe des Gesetzgebers, Erfahrungen aus dem Forschungs- Lehr- und Studienbetrieb aufzugreifen und Rahmenbedingungen entsprechend anzupassen und weiterzuentwickeln. Entwicklungspotential wird hier insbesondere für den Übergang vom Bachelor zum Master, die Etablierung von Gründungssemestern, die Verleihung internationaler Doktorgrade und die gleichzeitige Einschreibung an mehreren Hochschulen gesehen.

Schließlich haben die Änderungen rechtlicher Regelungen - wie z.B. die Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes und des Umsatzsteuergesetzes - oder Gerichtsurteile - wie das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den rechtlichen Anforderungen an das System der Programmakkreditierung als Qualitätssicherungsinstrument im Hochschulbereich - auch Anpassungen im Hochschulgesetz nach sich gezogen.

## **B. Lösung**

Aufbauend auf dem bisherigen Hochschulgesetz kommt die Landesregierung mit dieser Novellierung ihrer Verantwortung und ihrer Verpflichtung eines zukunftsfähigen Regelwerks für die Hochschulen des Landes nach. Es bietet einen gesetzlichen Rahmen, in dem die Hochschulen auf bereits bestehende Herausforderungen reagieren und sich den zukünftigen Anforderungen proaktiv stellen können. Zielsetzung des Gesetzentwurfs ist die Weiterentwicklung von Bestehendem, die Förderung der Profilierung und die Stärkung von Autonomie, Verantwortung und Professionalisierung. Der Gesetzentwurf berücksichtigt die von der Landesrektorenkonferenz (LRK) übermittelte Zusammenfassung der Änderungsvorschläge der Mitglieder der LRK sowie Eingaben bereits frühzeitig in das Entwurfsverfahren mit einbezogener Interessenvertreter.

Der Gesetzentwurf sieht folgende wesentliche Änderungen, sortiert nach Themenbereichen, vor:

- Stärkung der Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit der Hochschulen
  - Anpassung der Regelungen zur Wahl der Präsidentinnen oder des Präsidenten und der Kanzlerinnen und Kanzler sowie zu einer weiteren dienstlichen Verwendung,
  - Ermöglichung eines Ausschreibungsverzichts zur Gewinnung herausragender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei der Besetzung von Professuren,
  - Ermöglichung der Ausschreibung von Junior- und W2-Professuren als echte Tenure-Track-Professuren,
  - Schaffung einer Innovationsklausel zur zeitlich befristeten Erprobung neuartiger und weiterentwickelter Hochschulstrukturen,
  - verpflichtende Aufnahme einer Aussage zur baulichen Entwicklungs- und Flächenbedarfsplanung in den Struktur- und Entwicklungsplänen der Hochschulen als notwendige Grundlage für eine strategische und mittel- sowie langfristige Investitionsplanung im Hochschulbau.
- Stärkung der Hochschulautonomie und Hochschulverantwortung
  - Normierung einer weiteren Förderung der Professionalisierung der akademischen Selbstverwaltung, der Hochschulleitung und der Hochschulverwaltung als Aufgabe der Hochschule,
  - Wahl des Hochschulratsvorsitzes durch die Hochschulratsmitglieder selbst, und selbständige Festlegung der Zahl der Hochschulratsmitglieder in den Verfassungen der Hochschulen,
  - Übertragung der Entscheidung über das Erfordernis von Eignungsprüfungen oder sonstigen Voraussetzungen für den Hochschulzugang auf die Hochschulen,
  - Übertragung der Festlegung der Einteilung des Hochschuljahres, der Vorlesungszeiten, der vorlesungsfreien Zeiten und der Prüfungszeiträume auf die Hochschulen,
  - Übertragung der Ausgestaltung der Landesgraduiertenstipendien auf die Hochschulen,
  - Umstellung des Verfahrens zur Genehmigung von Studiengängen von einem zweistufigen zu einem einstufigen Verfahren,

- Flexibilisierung der Wahlzeit für Dekaninnen und Dekane sowie Regelungen für ein Dekanat,
- Schaffung einer Optionsregelung zur Einführung der Dienstherrnfähigkeit und Doppik sowie zur Übertragung der Bauherrneigenschaft auf die Hochschulen.
- Technologie- und Wissenstransfer, Unternehmensgründungen
  - Stärkere Verankerung des Technologie- und Wissenstransfers als Aufgabe der Hochschule,
  - Förderung der beruflichen Selbständigkeit, insbesondere der Unternehmensgründungen, als Aufgabe der Hochschule,
  - Einführung eines Gründungssemesters für Studierende (Gründung als Beurlaubungsgrund).
- Digitalisierung
  - Normierung der Förderung der Digitalisierung durch Forschung, Lehre und Transfer sowie Erwerb von Kompetenzen zur Bewältigung des digitalen Wandels als Aufgabe der Hochschule,
  - Ermöglichung digitaler Beschlussfassungen und Abstimmungen und Regelungen zu digitalen Sitzungen und Wahlen,
  - Ermöglichung der Regelung elektronischer Prüfungen durch Satzung der Hochschulen.
- Gleichstellung der Geschlechter
  - Förderung der Gleichstellung aller Geschlechter,
  - Normierung der Aufgabe der Hochschulen, sexualisierter Belästigung und Gewalt entgegenzuwirken.
- Nachhaltigkeit, Tierschutz, Zivilklausel
  - Verankerung der Bildung für nachhaltige Entwicklung unter Einbeziehung von Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel als Querschnittsthema in Forschung, Lehre und Transfer als Aufgabe der Hochschule und im Struktur- und Entwicklungsplan.
  - Förderung des Tierschutzes als Aufgabe der Hochschule,
  - Regelung, dass im Bereich der Drittmittelforschung von der Hochschule erlassene Richtlinien zu Ethik und Zivilklauseln zu beachten sind.

- Optimierung und Flexibilisierung von Regelungen im Bereich Studium und Lehre
  - Verankerung der Möglichkeit einer befristeten Einschreibung in den Master vor Beendigung des Bachelorstudiums,
  - Erweiterung der Möglichkeiten, gleichzeitiger Einschreibung an mehreren Hochschulen.
- Wissenschaftliche Qualifizierung und Weiterbildung
  - Verankerung der Möglichkeit, in besonderen Promotionsprogrammen den Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.) zu verleihen, als dauerhafte Option,
  - Aufnahme zusätzlicher Regelungen für weiterbildende künstlerischer Masterstudiengänge.
- Neuordnung der Regelungen zu Hochschulen in freier Trägerschaft

Die bestehenden Regelungen werden an einen Musterparagraphen zur institutionellen Qualitätssicherung angepasst, der infolge des Bundesverfassungsgerichtsurteils zur Programmakkreditierung von einer Arbeitsgemeinschaft des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz erarbeitet wurde.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

#### **1. Kosten**

Die Änderungen haben keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, denn sie schaffen keine wesentlich neuen Strukturen oder Verfahren und verursachen somit keinen wesentlichen zusätzlichen Finanzbedarf. Kosten können dem UKSH durch die Schaffung der Möglichkeit, den Mitgliedern des Aufsichtsrates des UKSH, die nicht Bedienstete oder Beschäftigte des Landes Schleswig-Holsteins, der Universität zu Lübeck oder des Klinikums sind, eine Vergütung zu zahlen, bei Inanspruchnahme entstehen. Eine etwaige Vergütung wird durch die Gewährträgerversammlung des UKSH festgesetzt.

#### **2. Verwaltungsaufwand**

Durch die Novellierung des Hochschulgesetzes ist nicht mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand an den Hochschulen, den außeruniversitären Forschungs-

einrichtungen oder im Ministerium zu rechnen. An den Hochschulen kann die Novellierung zu einem höheren Aufwand führen; die Umsetzung muss im Rahmen des Globalbudgets erfolgen.

### **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Der Gesetzentwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die private Wirtschaft.

### **E. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Nein.

### **F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz**

Die Ministerin hat mit Schreiben vom 1. April 2021 den Präsidenten des Landtages über den Gesetzentwurf informiert.

### **G. Federführung**

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Entwurf

**Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes  
sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck  
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Hochschulgesetzes**

Das Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:  
„§ 10 Hochschulentwicklung“.
  - b) Die Angaben zu den §§ 15 und 16 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:  
„§ 15 Öffentlichkeit der Sitzungen  
§ 16 Beschlüsse“.
  - c) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:  
„§ 45 Verarbeitung personenbezogener Daten“.
  - d) Die Angabe zu § 58 wird wie folgt gefasst:  
„§ 58 Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung und berufsbegleitendes Studium“.
  - e) Nach der Angabe zu § 62 wird folgende Angabe § 62a eingefügt:  
„§ 62a Tenure-Track-Professur“.
  - f) Die Angabe zu § 65 wird wie folgt gefasst:  
„§ 65 Außerplanmäßige Professur, Honorarprofessur, Seniorprofessur, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Gastprofessur“.
  - g) Nach der Angabe zu § 76 werden die folgenden § 76a und § 76b eingefügt:  
„§ 76a Akkreditierungsverfahren im Rahmen der staatlichen Anerkennung  
§ 76b Gebühren und Auslagen“.
  - h) Die Angabe zu § 97 wird wie folgt gefasst:  
„§ 97 (gestrichen)“.
  - i) Die Angabe zu § 98 wird wie folgt gefasst:

- „§ 98 (gestrichen)“.
- j) Die Angabe zu § 99 wird wie folgt gefasst:  
„§ 99 (gestrichen)“.
- k) Die Angabe zu § 101 wird wie folgt gefasst:  
„§ 101 (gestrichen)“.
- l) Die Angabe zu § 102 wird wie folgt gefasst:  
„§ 102 (gestrichen)“.
- m) Die folgenden §§ 109 und 110 werden angefügt:  
„§ 109 Optionsregelung  
§ 110 Innovationsklausel  
§ 111 Übergangsvorschrift“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Fachhochschule Lübeck“ durch die Wörter „Technische Hochschule Lübeck“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Verfassung“ die Angabe „(§ 7 Satz 1)“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 3**

#### **Aufgaben aller Hochschulen**

(1) Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten und Aufgaben im In- und Ausland vor, bei denen die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erforderlich oder nützlich ist, und vermitteln die dementsprechenden Kompetenzen. Sie kooperieren bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen. Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung, bei welcher Art von Leistungen im Bereich der Kooperationen nach Satz 3 die Hochschulen ausschließlich mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kooperieren dürfen. Die nach der Rechtsverordnung zu erbringenden Tätigkeiten dürfen nur bei dem jeweiligen Kooperationspartner oder den jeweiligen Kooperationspart-

nern nachgefragt werden. Die Einzelheiten regeln die Hochschulen und ihre öffentlich-rechtlichen Kooperationspartner durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Die Hochschulen fördern die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.

(2) Die Hochschulen fördern die Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Gesellschaft hinein sowie die Umsetzung und die Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis. Zu den Aufgaben der Hochschulen zählt der Wissens- und Technologietransfer. Im Rahmen ihrer Aufgaben können sie mit Zustimmung des Ministeriums nicht rechtsfähige Anstalten gründen, sich an Unternehmen beteiligen oder eigene Unternehmen gründen. Auf privatrechtliche Beteiligungen der Hochschulen finden die §§ 65 bis 69 der Landeshaushaltsordnung Anwendung.

(3) Die Hochschulen fördern zum Zwecke des Wissens- und Technologietransfers die berufliche Selbstständigkeit, insbesondere Unternehmensgründungen, ihrer Studierenden und befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Absolventinnen, Absolventen und ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren, in begründeten Ausnahmefällen bis zu fünf Jahren. Die Förderung kann insbesondere durch die unentgeltliche oder verbilligte Bereitstellung von Infrastruktur, insbesondere Geräte, Räume, Labore und IT-Infrastruktur für den Geschäftszweck und Zugangsmöglichkeit zu Hochschulbibliotheken erfolgen. Die Förderung darf die Erfüllung der anderen in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen. Dies gilt in besonderem Maße für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. Auf Antrag können Studierende zum Zwecke der Gründung eines Unternehmens vom Studium beurlaubt werden.

(4) Die Hochschulen fördern die Gleichstellung aller Geschlechter. Sie ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile insbesondere für ihre weiblichen Mitglieder und wirken auf die Erhöhung des Frauenanteils in der Wissenschaft hin. Bei der Besetzung von Hochschulorganen und Hochschulgremien wirken sie darauf hin, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsbezogenen Auswirkungen zu beachten. Das Nähere regeln die Hochschulen jeweils in ihrer Verfassung (§ 7 Satz 1).

(5) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und tragen insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität, einer Behinderung oder der Religion und Weltanschauung gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können. Sie wirken sexualisierter Belästigung und Gewalt entgegen. Sie berücksichtigen insbesondere die besonderen Bedürfnisse von

1. Studierenden und Promovierenden mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002, (BGBl. I S. 1467), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387), dazu zählen auch psychische und chronische Erkrankungen; dabei wirken sie darauf hin, die Zugänglichkeit ihrer Angebote für Menschen mit Behinderung herzustellen und zu sichern und bestehende Barrieren abzubauen,
2. Studierenden und Promovierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen,
3. ausländischen Studierenden und
4. beruflich qualifizierten Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen.

(6) Die Hochschulen tragen den berechtigten Interessen ihres Personals auf gute Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung. Dazu erlassen sie Regelungen in einem Verhaltenskodex, die insbesondere Rahmenvorgaben für den Abschluss unbefristeter und befristeter Beschäftigungsverhältnisse, für Vergütungen und Laufzeiten für Lehraufträge, für Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zum Gesundheitsmanagement enthalten. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals und stellen die angemessene wissenschaftliche Betreuung ihres wissenschaftlichen Nachwuchses sicher. Die Hochschulen fördern eine weitere Professionalisierung ihrer akademischen Selbstverwaltung, der

Hochschulleitung und der Hochschulverwaltung und stellen für Hochschulangehörige, die Ämter in Gremien und Organen der Hochschule anstreben, Weiterbildungsangebote zur Verfügung.

(7) Die Hochschulen fördern durch Forschung, Lehre und Transfer die Digitalisierung. Sie ermöglichen Studierenden im Rahmen ihrer Studiengänge und durch interdisziplinäre Lernangebote über gemeinsame Plattformen und Lernorte den Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen für den digitalen Wandel und tragen dazu bei, die Herausforderungen der Digitalisierung für die gesellschaftlichen Veränderungen zu bewältigen.

(8) Die Hochschulen fördern den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und beachten die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung. Sie verstehen Bildung für nachhaltige Entwicklung als Querschnittsthema in Forschung, Lehre und Transfer. Insbesondere ermöglichen sie Studierenden im Rahmen ihrer Studiengänge den Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen für den Wandel zu einer nachhaltigen Gesellschaft.

(9) Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich den Sport und die Kultur.

(10) Die Hochschulen halten Verbindung zu ihren Absolventinnen und Absolventen und fördern die Vereinigung Ehemaliger.

(11) Die Hochschulen können in ihrer Verfassung eine freiwillige Selbstverpflichtung festschreiben, die ein Streben der Hochschule auf eine friedliche und zivile Entwicklung der Gesellschaft verankert.

(12) Die Hochschulen, an denen lebende oder eigens hierfür getötete Tiere in der Forschung, Lehre oder Studium verwendet werden, fördern in Forschung und Lehre die Entwicklung von Methoden und Materialien, die diese Verwendung verringern oder ganz ersetzen können. Sofern es die mit dem Studium bezweckte Berufsbefähigung zulässt, andere Lehrmethoden und -materialien einzusetzen, soll in der Lehre auf die Verwendung von eigens hierfür getöteten Tieren verzichtet werden. In der Forschung sollen Tierversuche vermieden werden, wenn sie durch alternative Verfahren ersetzt werden können.“

4. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Freiheit“ die Wörter „unter Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis“ eingefügt.
5. § 9 wird wie folgt gefasst:

**„§ 9****Bauangelegenheiten**

(1) Planung und Durchführung von Maßnahmen des Neu- und Ausbaus sowie der Sanierung und Modernisierung einschließlich der Beschaffung von Großgeräten der Hochschulen und des Klinikums sind Aufgabe des Landes, soweit es sich nicht um Körperschaftsvermögen handelt. Baumaßnahmen berücksichtigen die barrierefreie Gestaltung für Menschen mit Behinderung. Die Bauunterhaltung obliegt dem Land. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. für Baumaßnahmen der Hochschulen und des Klinikums in Angelegenheiten für Forschung und Lehre Flächen- und Kostenrichtwerte für einzelne Fächer oder Fachgruppen festzulegen,
2. mit Zustimmung des Finanzministeriums die dem Land nach den Sätzen 1 und 3 obliegenden Aufgaben im Einzelfall ganz oder teilweise auf die Hochschulen zu übertragen.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. für Baumaßnahmen des Klinikums in der Krankenversorgung Flächen- und Kostenrichtwerte für einzelne Fächer oder Fachgruppen festzulegen,
2. mit Zustimmung des Ministeriums die dem Land nach den Sätzen 1 und 3 obliegenden Aufgaben im Einzelfall ganz oder teilweise auf das Klinikum zu übertragen.

(2) Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 für nichtstaatliche Hochschulen können in besonderen Fällen und mit Zustimmung des Landtages mitfinanziert werden.“

6. § 10 wird wie folgt gefasst:

**„§ 10****Hochschulentwicklung**

Das Land, vertreten durch das Ministerium, und die Hochschulen treffen jeweils Ziel- und Leistungsvereinbarungen über Aufgabenwahrnehmung und Entwicklung der Hochschule mit einer Laufzeit von in der Regel fünf Jahren. Innerhalb der Laufzeit einer Ziel- und Leistungsvereinbarung erstellt die Hochschule einen Struktur- und Entwicklungsplan, in dem sie ihre Aufgaben sowie die mit dem Ministerium abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen konkretisiert. In

der Ziel- und Leistungsvereinbarung wird festgelegt, wann der Struktur- und Entwicklungsplan vorgelegt werden muss. Die Laufzeit des Struktur- und Entwicklungsplans umfasst in der Regel fünf Jahre. Der Inhalt des Struktur- und Entwicklungsplans und die Erkenntnisse aus seiner Umsetzung fließen in die Verhandlung der nächsten Ziel- und Leistungsvereinbarung ein.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Ziel- und Leistungsvereinbarungen werden die Zuweisungen im Rahmen des Haushaltsrechts, messbare und überprüfbare Ziele, die Prüfung des Umsetzungsstandes der Vereinbarungen sowie die Folgen von nicht erreichten Zielen festgelegt. Die Vereinbarung der Zuweisungen über mehrere Jahre bedarf der Zustimmung des Landtages.“

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ gestrichen.

8. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule stellt die vorgesehene fachliche, strukturelle, personelle und finanzielle Entwicklung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Nachhaltigkeit dar. Die Pläne legen fest:

1. die Schwerpunkte und Weiterentwicklung des Lehrangebots sowie die angestrebte Entwicklung der Studienanfängerplätze und Absolventenzahlen,
2. die Schwerpunkte der Weiterbildung,
3. die Schwerpunkte der Forschung und des Wissens- und Technologietransfers,
4. die angestrebten Drittmittel,
5. die Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung und Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung des Studienerfolgs und der Qualität,
6. die bauliche Entwicklungsplanung und die Flächenbedarfsplanung unter Berücksichtigung der Vorbildfunktion des § 4 Absatz 1 Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein vom 7. März 2017 (GVObI. Schl.-H. S. 124),
7. die Weiterentwicklung des Hochschulmanagements,

8. die Planung für die zukünftige Verwendung freiwerdender Professuren,
9. die Planung der Hochschule zur Förderung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen unter Beachtung der Grundsätze nachhaltiger Entwicklung und
10. die Schwerpunkte zur Weiterentwicklung der Digitalisierung einschließlich der Cybersicherheit.

Zur Umsetzung der Aufgaben nach § 3 Absatz 4 enthalten die Struktur- und Entwicklungspläne jeweils einen Gleichstellungsplan.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, sowie außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, soweit diese hauptberuflich an der Hochschule tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen (Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),“

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Medizin, die hauptamtliche Dekanin oder der hauptamtliche Dekan für Medizin und die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschule regelt Voraussetzungen, Dauer und Widerrufsmöglichkeiten der Verleihung der Mitgliedschaft sowie die Zuordnung zu den einzelnen Mitgliedergruppen in ihrer Verfassung.“

c) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies betrifft insbesondere die Zuordnung der Laboringenieurinnen und Laboringenieure.“

10. In § 14 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ die Wörter „und die nebenberuflich tätigen Diversitätsbeauftragten“ eingefügt.

11. § 15 wird wie folgt gefasst:

**„§ 15****Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Sitzungen der Gremien und Organe können in Präsenz oder unter Einsatz digitaler Medien durchgeführt werden. Die Sitzungen des Erweiterten Senats, des Senats und der Fachbereichskonvente sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; ein entsprechender Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Ebenso können durch Beschluss einzelne Tagesordnungspunkte nur hochschulöffentlich diskutiert werden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die weiteren Organe und Gremien der Hochschule tagen nichtöffentlich.

(2) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen über Personalangelegenheiten ergehen in geheimer Abstimmung. In Prüfungsangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig. Beschlüsse über Berufungsvorschläge ergehen in geheimer Abstimmung.“

12. § 16 wird wie folgt gefasst:

**„§ 16****Beschlüsse**

(1) Ein Gremium der Hochschule ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder mittels digitaler Medien an der Sitzung teilnimmt und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Für Beschlussfassungen und Abstimmungen können gesicherte elektronische Verfahren genutzt werden. In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn das Gremium dies beschließt; dieser Beschluss kann ebenfalls im Umlaufverfahren gefasst werden.

(2) Soweit dieses Gesetz keine andere Regelung trifft,

1. ist eine Stimmrechtsübertragung unzulässig,
2. kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Ist ein Beschluss des Senats oder des Fachbereichskonvents in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums oder der Prüfungen gegen die Stimmen der

Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden gefasst worden, so muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden. Der Antrag darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. Satz 1 gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten und bei Personaleinschließlich Berufungsangelegenheiten.“

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe und sonstigen Gremien soll zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr betragen, sofern dieses Gesetz nichts anderes regelt. Bei Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer zu gleichen Teilen Berücksichtigung finden. Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt oder seine Funktion weiter aus. Die verlängerte Ausübung soll eine Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitglieds bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte; dies gilt nicht für die Amtszeit der Kanzlerinnen und Kanzler und in den Fällen, in denen das Gesetz etwas anderes regelt. Ausgenommen von Satz 3 und Satz 5 erster Halbsatz sind die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die hauptamtlichen Dekaninnen und hauptamtlichen Dekane.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die als Satzung zu erlassende Wahlordnung der Hochschule trifft die näheren Bestimmungen über Wahlen. Die Satzung kann Regelungen vorsehen, dass die Stimme in Wahlangelegenheiten in gesicherten elektronischen Verfahren abgegeben werden kann. Die Satzung kann bestimmen, dass je Stimme Tandems bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern und Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertretern (Tandem-Wahl) gewählt werden können. Die Bestimmungen der Wahlordnung und die Festlegung des Zeitpunktes der Wahl sollen die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung schaffen. Im Übrigen sind die für die Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer Wahldurchführung und Wahlprüfung anzuwenden.“

14. In § 18 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Forschungseinrichtungen“ die Wörter „sowie, mit Zustimmung der Universitätsmedizinversammlung, dem Klinikum“ eingefügt.

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Hochschulen legen in der Verfassung fest, ob der Hochschulrat fünf oder sieben ehrenamtliche Mitglieder hat. Unter sieben Mitgliedern sollen mindestens drei Frauen sein, unter fünf Mitgliedern mindestens zwei Frauen. Die Mitglieder werden vom Senat vorgeschlagen und vom Ministerium bestellt. Vorgeschlagen und bestellt werden können mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik aus dem In- und Ausland, die nicht einer Hochschule oder einem Ministerium des Landes angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich. Das Ministerium soll die Mitglieder auf Vorschlag des Senats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entlassen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wird nach dem in Satz 2 bis 4 geregelten Verfahren eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die volle Amtszeit vorgeschlagen und bestellt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.“

c) In Absatz 6 Satz 4 wird die Angabe „Entschädigungsverordnung vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 109)“ durch die Angabe „Entschädigungsverordnung vom 3. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 738)“ ersetzt.

16. In § 20 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464)“ durch die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 871)“ ersetzt.

17. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dem Senat gehören 25 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 im Verhältnis 13 : 4 : 4 : 4 an.“

b) Dem Absatz 3 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Bei einer Wahl unter Verwendung von Listen, kann die Hochschule in ihrer Wahlordnung bestimmen, dass das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl der Liste, der das auf die Wahl verzichtende Mitglied angehört hat, nachrückt. Ist die Liste erschöpft, rückt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl unabhängig von der Listenzugehörigkeit nach.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Präsidentin oder der Präsident, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Kanzlerin oder der Kanzler, Dekaninnen, Dekane, die Direktorin oder der Direktor des Zentrums für Lehrerbildung, die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses, die Vorsitzenden der Personalräte, die Vertrauensfrau oder der Vertrauensmann der Schwerbehinderten und die Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an. Die Hochschule kann in ihrer Verfassung weitere Personen bestimmen, die dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme angehören. Für die Personalräte der Hochschule gilt § 77 Absatz 6 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Satz 2 bis 6 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 871).“

18. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Genehmigungen der Prüfungsordnungen der Fachbereiche, der Prüfungsverfahrensordnung und fachübergreifender Bestimmungen für Prüfungen gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 und der Eignungsprüfungssatzungen gemäß § 39 Absatz 6 Satz 1,“

bb) In Nummer 8 wird die Angabe „vom 17. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 46)“ durch die Angabe „vom 17. Januar 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2017 (GVOBl. S. 587),“ ersetzt.

b) In Absatz 11 wird folgender Satz angefügt:

„Die Geschäftsordnung enthält Regelungen für eine Vertretung der Präsidiumsmitglieder.“

19. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Senat gewählt und vom Ministerium bestellt. Der Senat schreibt die Stelle rechtzeitig öffentlich aus. Hochschulen mit weniger als 2.500 Mitgliedern können auf eine öffentliche Ausschreibung verzichten, wenn die Verfassung dies vorsieht. Auf eine Ausschreibung kann ganz verzichtet werden, wenn die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident dies beantragt und sich 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt für eine weitere Amtsperiode zu übernehmen, und der Senat die Präsidentin oder den Präsidenten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bestätigt. Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(6) Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Erweiterte Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus zwei Mitgliedern des Hochschulrates und sechs Mitgliedern des Erweiterten Senates besteht; der Hochschulrat entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied, der Erweiterte Senat mindestens zwei weibliche Mitglieder. Aus dem Erweiterten Senat sind für die Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 drei, für jede Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 je ein Mitglied zu nominieren. Die Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhalten doppeltes Stimmrecht. Den Vorsitz führt eines der vom Erweiterten Senat entsandten Mitglieder. Die Findungskommission legt dem Senat einen Vorschlag für den Ausschreibungstext zur Beschlussfassung vor. Die Ausschreibung wird dem Ministerium rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung angezeigt; das Ministerium kann ihr innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen. Die Findungskommission stimmt über einen Wahlvorschlag, der mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten

enthalten soll, ab. Er bedarf der Zustimmung von mindestens acht Stimmen. Lehnen beide Mitglieder des Hochschulrats den Wahlvorschlag gemeinsam ab, darf er dem Senat nicht vorgelegt werden. Über die Bewerberinnen und Bewerber, die in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, kann einzeln und geheim abgestimmt werden. Vor der Abstimmung wird die Gleichstellungsbeauftragte angehört. Die Findungskommission legt den Wahlvorschlag dem Senat zur Durchführung der Wahl vor. Der Wahlvorschlag darf frühestens drei Tage vor dem Wahltermin hochschulöffentlich bekanntgegeben werden. Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten dürfen am Verfahren im Präsidium, in der Findungskommission, im Erweiterten Senat, im Senat und im Hochschulrat nicht mitwirken. Tritt die gewählte Person das Amt nicht an, entscheidet der Senat, ob er auf Grundlage des Wahlvorschlags erneut wählt oder das Verfahren beendet und die Stelle erneut ausschreibt. Die Hochschule regelt weitere Rechte und Pflichten der Findungskommission sowie Einzelheiten des Verfahrens in einer Satzung.“

b) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Wird aufgrund der Ernennung zur Präsidentin oder zum Präsidenten ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beendet, so kann auf Antrag

1. eine weitere dienstliche Verwendung in einem dem früheren Rechtsstand entsprechenden Amt unter Berücksichtigung des § 48 LHO bezogen auf den Zeitpunkt der Übernahme dieses Amtes oder, in einem Beschäftigungsverhältnis zugesagt werden oder
2. bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen zugleich mit der Ernennung zur Präsidentin oder zum Präsidenten ein dem früheren Rechtsstand entsprechendes Amt, das mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das frühere Amt, verliehen werden.

Erfolgte die Bestellung in das Präsidentenamt aus einem Hochschullehreramt eines anderen Dienstherrn heraus, findet ein Berufungsverfahren nicht statt. Das Amt ist in der Regel an der Hochschule zu übertragen, an der das Präsidentenamt wahrgenommen wird. Absatz 11 gilt in den Fällen der Verleihung eines Amtes nach Satz 1 Nummer 2 sinngemäß. Die Hochschule stellt die erforderliche Stelle und die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung. Wird aufgrund der Ernennung zur Präsidentin oder zum Präsidenten ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst beendet, gelten die Sätze 1

bis 5 für die Zusage oder Begründung eines der früheren Rechtstellung entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses entsprechend.“

20. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Senat auf Grundlage einer vorausgegangen Ausschreibung gewählt. Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Erweiterte Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus zwei Mitgliedern des Hochschulrates, sechs Mitgliedern des Erweiterten Senates und der Präsidentin oder dem Präsidenten besteht. Die Präsidentin oder der Präsident nimmt an der Abstimmung mit beratender Stimme Teil; sie oder er kann den Wahlvorschlag ablehnen. Der Hochschulrat entsendet jeweils mindestens ein weibliches Mitglied, der Erweiterte Senat mindestens zwei weibliche Mitglieder. Aus dem Erweiterten Senat sind für die Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer drei, für jede Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 je ein Mitglied zu nominieren. Die Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhalten doppeltes Stimmrecht. Den Vorsitz führt eines der vom Erweiterten Senat entsandten Mitglieder. Die Findungskommission legt dem Senat einen Vorschlag für den Ausschreibungstext zur Beschlussfassung vor. Die Ausschreibung wird dem Ministerium rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung angezeigt; das Ministerium kann ihr innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen. Die Findungskommission stimmt über einen Wahlvorschlag, der mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten soll, ab. Er bedarf der Zustimmung von mindestens acht Stimmen der Mitglieder des Hochschulrates und des Erweiterten Senates. Über die Bewerberinnen und Bewerber, die in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, kann einzeln und geheim abgestimmt werden. Vor der Abstimmung wird die Gleichstellungsbeauftragte angehört und die Präsidentin oder der Präsident kann einzelne Kandidatinnen und Kandidaten ablehnen. Die Findungskommission legt den Wahlvorschlag dem Senat zur Durchführung der Wahl vor. Der Wahlvorschlag darf frühestens drei Tage vor dem Wahltermin hochschulöffentlich bekanntgegeben werden. Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Kanzlerin oder des Kanzlers dürfen am Verfahren im Präsidium, in der Findungskommission, im

Erweiterten Senat, im Senat und im Hochschulrat nicht mitwirken. Tritt die gewählte Person das Amt nicht an, entscheidet der Senat, ob er auf Grundlage des Wahlvorschlags erneut wählt oder das Verfahren beendet und die Stelle erneut ausschreibt. Die Hochschule regelt weitere Rechte und Pflichten der Findungskommission sowie Einzelheiten des Verfahrens in einer Satzung. Die Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Auf eine Ausschreibung kann nach einer ersten Wiederwahl verzichtet werden, wenn die amtierende Kanzlerin oder der amtierende Kanzler dies beantragt und sich 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt für eine weitere Amtsperiode zu übernehmen, die Präsidentin oder der Präsident dem Verzicht auf die Ausschreibung zustimmt und der Senat die Kanzlerin oder den Kanzler mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Amt bestätigt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Kanzlerinnen und Kanzler werden in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Landes ist im Falle der Ernennung zur Kanzlerin oder zum Kanzler für die Dauer der Wahlzeit unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben; im Fall eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses ist ihr oder ihm Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge zu gewähren. § 9 Absatz 5 Landesbeamtengesetz findet keine Anwendung, sofern die oder der Beschäftigte einen Antrag auf Beurlaubung aus ihrem oder seinem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis gestellt hat. Kanzlerinnen und Kanzlern kann vor Amtsantritt auf Antrag für die Zeit nach Ablauf einer vollen Amtszeit als Kanzlerin oder Kanzler oder im Falle einer vorherigen Abwahl eine weitere dienstliche Verwendung im Hochschuldienst zugesagt werden, wenn durch die Bestellung in das Kanzleramt ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst beendet wird. Die Hochschule stellt die erforderliche Stelle und die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung.“

21. § 26 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Scheidet eine Kanzlerin oder ein Kanzler vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt der Senat nach dem in § 25 Absatz 2 Satz 11 bis 18 geregelten Verfahren eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die volle Amtszeit gemäß § 25 Absatz 2 Satz 19.“

22. In § 27 Absatz 1 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.“

23. § 27a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die oder der Beauftragte für Diversität soll die Belange aller Hochschulangehörigen, insbesondere die der Studierenden und Promovierenden nach § 3 Absatz 5 Satz 4 vertreten. Ihre oder seine Amtszeit soll fünf Jahre betragen.“

b) In Satz 5 werden nach den Wörtern „Recht, die für“ die Wörter „ihre oder“ eingefügt.

24. Dem § 28 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Hochschule kann in ihrer Verfassung festlegen, dass die Aufgabe nach Satz 2 Nummer 1 mit Ausnahme des Fachbereichs Medizin vom Präsidium wahrgenommen wird.“

25. § 29 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Fachbereichskonvent besteht aus:

1. der Dekanin oder dem Dekan,
2. dreizehn Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 im Verhältnis 7:2:2:2 und
3. der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs mit Antragsrecht und beratender Stimme.

Die Fachbereichssatzung kann vorsehen, dass abweichend von Satz 1 Nummer 2 dem Fachbereichskonvent 25 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen im Verhältnis 13:4:4:4 oder 31 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen im Verhältnis 16:5:5:5 angehören.“

26. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Unbeschadet des § 87a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird die Dekanin oder der Dekan vom Fachbereichskonvent aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Die Wahlzeit wird in der Verfassung festgelegt und kann bis zu vier Jahre betragen. Die Wahlzeit der

hauptamtlichen Dekanin oder des hauptamtlichen Dekans der medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel beträgt fünf Jahre. Scheidet die Dekanin oder der Dekan vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, kann der Fachbereichskonvent für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin oder des ausgeschiedenen Dekans eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen.“

b) In Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Unter den in Satz 1 genannten Personen soll mindestens eine Frau sein.“

c) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Die Hochschule kann in ihrer Verfassung regeln, dass Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans aus dem Fachbereich Medizin von einem Dekanat wahrgenommen werden. Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, sowie den Prodekaninnen und Prodekanen gemäß Absatz 5. Von den Mitgliedern des Dekanats vertritt die Dekanin oder der Dekan den Fachbereich innerhalb der Hochschule; Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden.“

27. § 32 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 32**

#### **Fachbereich Medizin und Klinikum**

(1) Die Fachbereiche Medizin der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck erfüllen ihre Aufgaben in der klinischen Medizin zusammen mit dem Klinikum. Planungen und Entscheidungen in der klinischen Medizin sind aufeinander abzustimmen. Die Fachbereiche Medizin werden von hauptamtlichen Dekaninnen oder Dekanen geleitet. Für Forschung und Lehre auf dem Gebiet der universitären klinischen Medizin sind in Schleswig-Holstein ausschließlich die Christian-Albrechts-Universität, die Universität zu Lübeck und das Klinikum zuständig.“

28. § 36 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Präsidium wirkt darauf hin, dass bei der Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben die Einrichtungen und Mitglieder der Hochschule unterei-

inander zusammenarbeiten. Es wirkt ferner auf die Kooperation mit anderen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen des In- und Auslands, sowie mit Unternehmen hin. Es fördert den Wissens- und Technologietransfer, insbesondere mit regionalen und überregionalen Unternehmen. § 3 Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Präsidium und Verwaltung der Hochschule unterstützen die Fachbereiche und die Mitglieder der Hochschule bei der Einwerbung von Drittmitteln, beim Wissens- und Technologietransfer sowie bei Ausgründungen.“

29. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Von der Hochschule erlassene Richtlinien zu Ethik und Zivilklauseln sollen beachtet werden. Die Ethikregelungen für den Bereich der klinischen Medizin bleiben unberührt.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Präsidium“ die Wörter „vor Antragstellung“ eingefügt.

30. § 38 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Studierende können in der Regel nur an einer Hochschule eingeschrieben sein. Abweichend von Satz 1 ist eine Einschreibung an mehreren Hochschulen insbesondere möglich, wenn es sich um einen Studiengang nach § 49 Absatz 9 Satz 1 handelt; die beteiligten Hochschulen treffen in der Kooperationsvereinbarung (§ 49 Absatz 9) Regelungen über den Ausgleich von Aufwendungen, die Verteilung von Einnahmen sowie die Datenermittlung für statistische Erfassungen, die Studierenden werden entsprechend den Anteilen der jeweiligen Hochschule an dem Studiengang statistisch erfasst.“

31. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091)“ durch die Angabe „durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654)“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „nach § 53 oder einer Regelung nach § 54 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009

(BGBl. I S. 160),“ durch die Angabe „nach § 53 bis § 53e oder einer Regelung nach § 54 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591),“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 werden die Wörter „in der Fassung vom 9. Oktober 2009“ durch die Wörter „in der Fassung vom 10. September 2020“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „akkreditierten“ gestrichen.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Soweit für die Fächer Kunst, Architektur, Musik, Darstellendes Spiel und Sport zusätzlich zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen eine besondere Eignung oder besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten erforderlich sind, kann die Hochschule durch Satzung des Fachbereichs, die von dem Präsidium zu genehmigen ist, eine Eignungsprüfung oder besondere Zugangsvoraussetzungen vorsehen und die Zulassung zu der Eignungsprüfung und die Durchführung regeln. Die Musikhochschule Lübeck und die Muthesius Kunsthochschule können für künstlerische Studiengänge, die nicht das Lehramt betreffen, bei außerordentlicher Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers in Ausnahmefällen vom Nachweis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung abweichen. Die Befähigung ist vom Eignungsprüfungsausschuss festzustellen.“

32. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Zum Zwecke von Unternehmensgründungen können Studierende für ein Semester beurlaubt werden.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Während der Beurlaubung können Studienleistungen nicht erbracht und Prüfungen an der Hochschule, an der die Beurlaubung ausgesprochen wurde, nicht abgelegt werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich. Abweichend von Satz 1, erster Halbsatz kann in Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), geändert durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), und von Elternzeit im Sinne von § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung

vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239), eine Prüfung auch erstmals abgelegt werden. Gleiches gilt für Studierende gemäß § 3 Absatz 5 Satz 4 Nummer 1, sofern die Beurlaubung auf ihrer Behinderung oder Erkrankung beruht.“

33. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. die Teilnahme an einem Studienangebot als Gaststudierende oder Gaststudierender und“.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Von einer Beitragserhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ein Weiterbildungsangebot im dringenden öffentlichen Interesse liegt.“

34. In § 43 werden die Wörter „an der sie promovieren wollen“ durch die Wörter „die die Erstbetreuung übernimmt“ ersetzt.

35. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Erhebung und“ gestrichen.

b) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „die Hochschulplanung“ wird die Angabe „aus Gründen des Infektionsschutzes“ eingefügt.

bb) Die Wörter „nach dem Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2424), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342)“ werden durch die Wörter „nach dem Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2424), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826)“ ersetzt.

36. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „digitale und“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

37. § 47 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 47**

### **Hochschuljahr**

- (1) Die Hochschulen legen die Einteilung des Hochschuljahres, die Vorlesungszeiten, vorlesungsfreien Zeiten und die Prüfungszeiträume selbst fest. Die Hochschulen können eine Einteilung in Trimester oder, angepasst an den internationalen Hochschulkalender, in Herbst- und Frühjahrssemester vorsehen.
- (2) Die nach Absatz 1 festgesetzten Termine sind rechtzeitig in geeigneter Form bekannt zu geben und dem Ministerium anzuzeigen.
- (3) Für ein Wintersemester und das darauffolgende Sommersemester sind insgesamt mindestens 31 Vorlesungswochen festzulegen. Prüfungszeiträume dürfen sich in der Regel um höchstens zwei Wochen je Semester mit den Vorlesungszeiten überschneiden. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei einem frühen Beginn der Schulsommerferien, ist mit Zustimmung des Ministeriums eine Überschneidung von drei Wochen zulässig.
- (4) Das Ministerium kann Näheres durch Rechtsverordnung regeln, insbesondere zu den Semesterzeiten, zur Berechnung der Vorlesungswochen, zur Gewährleistung eines Hochschulwechsels und der Teilnahme an Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung zur Vergabe von Studienplätzen sowie zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.“

38. § 49 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 49**

#### **Studiengänge**

- (1) Ein Studiengang ist ein durch Prüfungsordnung geregeltes, auf einen Hochschulabschluss, ein Staatsexamen oder ein kirchliches Examen ausgerichtetes Studium. Sind aufgrund der Prüfungsordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium Fächer auszuwählen, so ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang. Für Teilstudiengänge gelten die Bestimmungen über Studiengänge entsprechend. Die Hochschulen können duale Studiengänge einrichten, in denen eine berufspraktische Ausbildung oder Tätigkeit systematisch mit dem Studium verbunden wird und beide Lernorte strukturell verzahnt sowie inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt sind.
- (2) Die Hochschule definiert in der Prüfungsordnung die mit dem Studiengang zu erreichende Qualifikation. Die Qualifikation muss die Befähigung für eine berufliche Tätigkeit oder einen beruflichen Vorbereitungsdienst umfassen und sich an

den von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Qualifikationsrahmen<sup>1</sup> für Hochschulen orientieren.

(3) Studiengänge sind in lernergebnisorientierte Module zu gliedern. Für erfolgreich abgeschlossene Module sowie für Bachelor- und Masterarbeiten werden Leistungspunkte nach einem europäischen Leistungspunktesystem gewährt. Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Soll eine Prüfung abgenommen werden, sieht die Prüfungsordnung in der Regel nur eine Prüfung je Modul vor. Modulkataloge sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(4) Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher und erfüllen die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2. Masterstudiengänge setzen einen ersten Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer Berufsakademie voraus. Hochschulabschlüsse, die an einer anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschule erworben wurden, werden anerkannt, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den von ihr verliehenen Abschlüssen nachweist. Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge stellen gleichwertige Anforderungen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und denselben Berechtigungen wie konsekutive Masterstudiengänge. Für weiterbildende Masterstudiengänge gelten die §§ 58 und 59.

(5) Zur Qualitätssicherung können für den Zugang zu Masterstudiengängen weitere Voraussetzungen in der Prüfungsordnung bestimmt werden. Soweit für die Fächer Musik und Kunst zusätzlich eine besondere Eignung oder besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern, kann die Hochschule durch Satzung des Fachbereichs, die von dem Präsidium zu genehmigen ist, eine Eignungsprüfung oder besondere Zugangsvoraussetzungen vorsehen und die Zulassung zu der Eignungsprüfung

---

<sup>1</sup> Beschluss der KMK vom 21.04.2005 [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2005/2005\\_04\\_21-Qualifikationsrahmen-HS-Abschluesse.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2005/2005_04_21-Qualifikationsrahmen-HS-Abschluesse.pdf)

und deren Durchführung regeln. Studierenden, die einen Bachelorabschluss an einer Fachhochschule erworben haben, ist im Rahmen der Voraussetzungen nach Satz 1 der Zugang zu Masterstudiengängen an einer Universität zu ermöglichen.

(6) Der Zugang zu einem Masterstudium kann befristet für zwei Semester, im Fall eines zweisemestrigen Masterstudiums für ein Semester, an derselben Hochschule auch dann gewährt werden, wenn der erste Hochschulabschluss wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt, aber aufgrund des bisherigen Studienverlaufs und der bisher erbrachten Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende der Frist zu erwarten ist. Wird für den ersten Hochschulabschluss eine Mindestnote gefordert, ist die aus den bisher erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote maßgeblich. Die vorläufige Einschreibung erlischt, wenn der erfolgreiche erste Hochschulabschluss nicht fristgemäß nachgewiesen wurde.

(7) Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Die Einrichtung oder Änderung setzt in der Regel eine Akkreditierung voraus. Die Hochschule holt vor Einleitung der Akkreditierung die Zustimmung des Ministeriums ein, das sich bei lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen zuvor mit dem für Bildung zuständigen Ministerium ins Benehmen setzt. Dabei berücksichtigt das Ministerium die Stellungnahme des Hochschulrats. Die sich aus der Akkreditierung ergebenden Auflagen sind umzusetzen. Die Zustimmung kann befristet erteilt werden. Wird ein Studiengang aufgehoben, ist den eingeschriebenen Studierenden der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen.

(8) Das Ministerium kann von einer Hochschule verlangen, einen Studiengang nach Absatz 1 einzurichten, aufzuheben oder zu ändern. Es gibt die entsprechende Erklärung gegenüber dem Präsidium der Hochschule ab und kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer die notwendigen Beschlüsse zu fassen sind. Das Verlangen ist zu begründen. Kommt die Hochschule dem Verlangen nicht rechtzeitig nach, kann das Ministerium die notwendigen Anordnungen anstelle der Hochschule treffen. Die Hochschule ist vorher zu hören.

(9) Ein Studiengang kann auch von mehreren staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder von einer oder mehreren staatlichen oder staatlich aner-

kannten Hochschulen und einer oder mehreren anerkannten ausländischen Hochschulen gemeinsam durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass die Anteile jeder Hochschule am Lehrangebot jeweils in der Regel mindestens 25 Prozent betragen und die Hochschulen sich in einer vor der Akkreditierung abzuschließenden Kooperationsvereinbarung über Gegenstand, Ausbildungsziel, Grundsätze der Finanzierung, Organisation, die von den Hochschulen zu leistenden Beiträge, die Durchführung von Akkreditierungsverfahren, die gegenseitige Anerkennung von Prüfungen, die Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die Einschreibung, den zu verleihenden Hochschulgrad sowie die Beteiligung an Einnahmen verständigen. Beteiligt sich eine Hochschule an einem Studiengang mit einem Lehranteil in einem geringeren als dem in Satz 2 genannten Umfang, kooperiert sie mit einer oder mehreren Hochschulen nach Satz 1. Über die Einzelheiten der Kooperation schließen die Hochschulen eine Kooperationsvereinbarung. Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung, bei welcher Art von Leistungen im Bereich der Kooperationen nach Satz 2 und 4 die Hochschulen ausschließlich mit Hochschulen in staatlicher Trägerschaft kooperieren dürfen. Die nach der Rechtsverordnung zu erbringenden Tätigkeiten dürfen nur bei dem jeweiligen Kooperationspartner oder den jeweiligen Kooperationspartnern nachgefragt werden. Die Einzeleinheiten regeln die Hochschulen und ihre öffentlich-rechtlichen Kooperationspartner durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.“

39. § 50 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem Masterabschluss führen, insgesamt fünf Jahre; In den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen kann mit Zustimmung des Ministeriums eine Regelstudienzeit von sechs Jahren zugelassen werden.“

b) In Satz 2 Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

c) Satz 2 Nummer 3 wird gestrichen.

40. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Diplom- und Magisterstudiengänge“ durch das Wort „Diplomstudiengänge“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abschlussarbeiten, insbesondere die Bachelor-, Master- oder Diplomarbeit, sind von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten.“

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6) Die Hochschule kann Prüfungen in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation (elektronische Prüfung) durchführen. Die Hochschule ist berechtigt, die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten der Studierenden zu verarbeiten. Die Hochschulen regeln das Nähere, insbesondere zur Gewährleistung des Datenschutzes, zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung durch die zu Prüfenden und ihrer eindeutigen Authentifizierung, zur Verhinderung von Täuschungshandlungen sowie zum Umgang mit technischen Problemen durch Satzung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.“

41. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. nach welchen Grundsätzen geeignete Nachteilsausgleiche für Studierende in besonderen Lebenslagen, insbesondere Studierende mit Behinderungen einschließlich psychischer oder chronischer Erkrankung, im Mutterschutz, mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen, zu gewähren sind.“

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Diplom- und Magisterstudiengänge“ durch das Wort „Diplomstudiengänge“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Eine Prüfungsordnung darf nur erlassen und genehmigt werden, wenn sie

1. nicht gegen eine Vorschrift des Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 20. Juni 2017 in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), sowie der Studienakkreditierungsverordnung SH vom 16. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 148), geändert durch Verordnung vom 19. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), oder gegen eine andere Rechtsvorschrift verstößt und
2. einer Empfehlung oder einer Vereinbarung entspricht, die die Länder geschlossen haben, um die Gleichwertigkeit einander entsprechender

Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels zu gewährleisten.“

- d) Absatz 8 wird gestrichen.
- e) Die bisherigen Absätze 9 bis 13 werden die Absätze 8 bis 12.

42. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Aufgrund einer Vereinbarung mit einer anerkannten ausländischen Hochschule kann ein Hochschulgrad gemeinsam mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen (Joint Degree) verliehen werden, wenn

1. der dem Grad zu Grunde liegende Studiengang ein integriertes Curriculum und eine gemeinsame Qualitätssicherung hat und auf einer vertraglich geregelten Zusammenarbeit beruht,
2. das Zugangs- und Prüfungswesen abgestimmt ist und
3. die oder der Studierende in der Regel mindestens 25 Prozent ihres oder seines Studiums an einer oder mehreren der beteiligten ausländischen Hochschulen studiert und mit Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen hat.

Die Vereinbarung mit der ausländischen Hochschule kann auch vorsehen, dass ein Hochschulgrad zusätzlich zu ausländischen Hochschulgraden verliehen wird (Multiple Degree), wenn die Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 3 erfüllt sind.“

43. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Hochschulen sollen für ihre Promovierenden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen die Vertiefung von Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Die Hochschulen können zur Durchführung von Promotionen aufgrund einer Satzung des Fachbereiches besondere Promotionsprogramme oder Promotionsstudiengänge anbieten. In Promotionsprogrammen nach Satz

2 kann der Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ verliehen werden; die Programme bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Promotion hochqualifizierter wissenschaftlicher Nachwuchskräfte und die Entwicklung herausragenden künstlerischen Nachwuchses werden gefördert. Die näheren Regelungen, insbesondere über die Förderungsarten, die Voraussetzungen für die Gewährung von Stipendien, den Umfang und die Dauer der Förderung sowie die Vergabeverfahren, trifft die Hochschule durch Satzung, die vom Ministerium zu genehmigen ist. Das Ministerium kann durch Verordnung Rahmenbedingungen, insbesondere zu den mindestens zur Verfügung zu stellenden Mitteln, regeln.“

44. § 54a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung, bei welcher Art von Leistungen im Bereich der Kooperationen nach Satz 1 das Promotionskolleg ausschließlich mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kooperieren darf. Die nach der Rechtsverordnung zu erbringenden Tätigkeiten dürfen nur bei dem jeweiligen Kooperationspartner oder den jeweiligen Kooperationspartnern nachgefragt werden. Die Einzelheiten regeln das Promotionskolleg und seine öffentlich-rechtlichen Kooperationspartner durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „und § 76 Absatz 6 Satz 6“ durch die Angabe „§ 76 Absatz 6 und § 76a Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

45. In § 54b Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 41 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 41 Satz 3 bis 5“ ersetzt.

46. Nach § 55 Absatz 2 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die im Ausland Promovierten erhalten den inländischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors mit dem Zusatz „habilitata“ oder „habilitatus“. Die Abkürzung lautet „habil.“.“

47. § 58 wird wie folgt gefasst:

**„§ 58****Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung und berufsbegleitendes Studium**

(1) Das Angebot der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung umfasst:

1. weiterbildende Masterstudiengänge,
2. Weiterbildungsangebote mit Abschlusszertifikat,
3. sonstige Weiterbildungsveranstaltungen,
4. Studiengänge, die sich an Personen richten, die bereits über eine im sekundären Bildungsbereich abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, und die berufsbegleitend angeboten werden.

Promotion und die Vorbereitung einer Promotion sind nicht Gegenstand wissenschaftlicher Weiterbildung. Die Angebote der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung richten sich in der Regel an Personen mit qualifizierter berufspraktischer Erfahrung.

(2) Voraussetzung für den Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind grundsätzlich ein Hochschulabschluss sowie berufspraktische Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr. Im Fall des Zugangs zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die erst während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden. Abweichend von § 49 Absatz 4 Satz 2 kann in Ausnahmefällen für weiterbildende Masterstudiengänge an die Stelle des Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung treten. Im Übrigen gelten die §§ 46, 48 bis 53 entsprechend. Für berufsbegleitende Studiengänge, die nicht unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 fallen, gelten die §§ 38, 39, 48 bis 53.

(3) Weiterbildungsangebote, die mit einem Zertifikat abschließen (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) stehen Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Personen offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Die Hochschulen können weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Weiterbildungsangebot nach Satz 1 festlegen. Wer am

weiterbildenden Studium mit Zertifikat teilnimmt, ist Gaststudierende oder Gaststudierender. Die Hochschule kann Weiterbildungsangebote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten.

(4) Die Hochschulen gewährleisten für ihr Personal, das in Forschung und Lehre tätig ist, das Angebot von Weiterbildungsveranstaltungen zur Vermittlung didaktischer Fähigkeiten.“

48. § 61 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf eine Professur, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer zusätzlich eine dreijährige schulpraktische oder geeignete pädagogische Erfahrung oder eine den Aufgaben entsprechende Erfahrung in der empirischen Forschung nachweist.“

49. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Hochschule schreibt die Professur öffentlich und in geeigneten Fällen international aus. In der Ausschreibung sind Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgabe zu beschreiben; dabei können die Kriterien für die Berufung um Kompetenzen in der Anwendungsorientierung erweitert werden. Die Ausschreibung wird dem Ministerium rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung angezeigt; das Ministerium kann ihr innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen. Von der Ausschreibung einer Professur und der Durchführung des Berufungsverfahrens kann abgesehen werden, wenn

1. eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis, deren oder dessen bisherige Leistung im Rahmen einer Evaluation positiv bewertet worden ist, auf dieselbe Professur bei identischer Vergütung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll oder
2. Dritte eine Professur personengebunden finanzieren und die oder der zu Berufende zuvor ein berufungsähnliches Verfahren durchläuft, in dem Eignung, Befähigung und fachliche Leistung geprüft werden.

Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen und das Berufungsverfahren angemessen vereinfacht werden, wenn

1. durch das Angebot dieser Stelle der Weggang einer Professorin oder eines Professors oder im Einzelfall einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors verhindert werden kann, die oder der einen nachgewiesenen höherwertigen Ruf einer anderen Hochschule erhalten hat,
2. für die zu besetzende Professur eine besonders qualifizierte Juniorprofessorin oder ein besonders qualifizierter Juniorprofessor der eigenen Hochschule, deren oder dessen Weggang verhindert werden soll, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll und vor der Berufung eine durch Satzung der Hochschule geregelte interne und externe Leistungsevaluation mit positiver Leistungsbewertung durchgeführt worden ist,
3. eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit, deren Verbleib an der Hochschule in Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt, von einem unbefristeten oder befristeten Amt der Besoldungsgruppe W2 auf ein Amt der Besoldungsgruppe W3 berufen werden soll oder
4. eine in besonders herausragender Weise qualifizierte Persönlichkeit, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt, für die Besetzung einer mit der Besoldungsgruppe W3 bewerteten Professur zur Verfügung steht.

Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach Satz 4 oder 5 trifft das Präsidium auf Vorschlag oder nach Anhörung des Fachbereichs und der Gleichstellungsbeauftragten. Sie bedarf der Zustimmung durch das Ministerium. Für das Berufungsverfahren nach Satz 5 finden Absatz 4 Satz 3 und 6 sowie Absatz 5 Satz 1, Satz 2 zweiter Halbsatz, Satz 3 und 4 entsprechende Anwendung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fachbereich im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Berufungsausschuss. In dem Berufungsausschuss verfügen die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Dem Ausschuss gehören mindestens an

1. drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und
3. eine Studierende oder ein Studierender.

In dem Berufungsausschuss sollen Frauen zu mindestens 40 Prozent vertreten sein, davon mindestens die Hälfte Hochschullehrerinnen. Dem Berufungsausschuss können auch Mitglieder anderer Fachbereiche oder Hochschulen des In- und Auslands, nach § 35 angegliederter Einrichtungen oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen sowie andere Personen, insbesondere eine Expertin oder ein Experte aus dem für das Forschungsfeld relevanten gesellschaftlichen Bereich, dem Berufungsausschuss angehören. Mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer soll einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule angehören. Soll die oder der zu Berufende an einer angegliederten Einrichtung tätig sein, die für die Professur überwiegend die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt, wird der Berufungsausschuss zur Hälfte mit Mitgliedern der Einrichtung besetzt. Die Parität bezieht sich auf die Gesamtzahl der Mitglieder der Berufungskommission.“

c) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Im Falle des Absatzes 2 Satz 5 Nummer 2 bis 4 müssen die externen Gutachten zu dem Kriterium „besonders qualifiziert“, „in besonderer Weise qualifiziert“ und „in besonders herausragender Weise qualifiziert“ ausdrücklich Stellung nehmen.“

d) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.

e) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Personen, die im Rahmen von Absatz 8 von einer Hochschule und einer außeruniversitären Forschungseinrichtung gemeinsam berufen und von der außeruniversitären Forschungseinrichtung eingestellt worden sind, kann die

Hochschule die Rechte und Pflichten von Mitgliedern nach § 13 Absatz 2 zuerkennen. Ein Dienstverhältnis mit der Hochschule wird in diesen Fällen nicht begründet. Ihnen können die sich aus § 60 Absatz 1 Satz 2 bis 5 ergebenden Rechte übertragen werden. Sie sind verpflichtet, mindestens zwei, bei Fachhochschulen vier Lehrveranstaltungsstunden an der am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligten Hochschule zu lehren.“

50. Nach § 62 wird folgender § 62a eingefügt:

### **„§ 62a**

#### **Tenure-Track-Professur**

(1) Die Universitäten können Juniorprofessuren und befristete W2-Professuren als Professuren mit Tenure-Track ausschreiben. Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren sind Professorinnen und Professoren, deren Berufung mit der Zusage einer späteren Berufung ohne erneute Ausschreibung auf eine unbefristete Professur vergleichbarer Denomination in einer höheren Besoldungsgruppe im Falle der Bewährung verbunden ist. Vor der Berufung auf die unbefristete Professur muss eine interne und externe Evaluation mit positiver Leistungsbewertung durchgeführt worden sein. Die Hochschule regelt durch Satzung die wesentlichen Kriterien für die Evaluation insbesondere in Forschung und Lehre, das Verfahren der Leistungsbewertung und die an der Evaluation zu beteiligenden Gremien. Für die Zusammensetzung des Evaluationsgremiums gelten die Bestimmungen über Berufungsausschüsse. Die Kriterien für die Leistungsevaluation müssen zum Zeitpunkt der Rufannahme auf die Juniorprofessur oder die befristete W2-Professur feststehen.

(2) Auf eine Tenure-Track-Professur können Bewerberinnen und Bewerber der eigenen Hochschule nur berufen werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.

(3) § 62 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 bis 3, Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Satz 3 bis 7, Absatz 5 bis 10 findet Anwendung.“

51. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sofern nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter aufgenommen wurde, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase nach der Promotion bis zum Zeitpunkt der Bewerbung auf eine Juniorprofessur zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. Verlängerungen nach § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummern 1 und 3 bis 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1073), bleiben hierbei außer Betracht. § 2 Absatz 3 Satz 1 WissZeitVG gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 62 Absatz 1 bis 5 und 8 bis 10“ durch die Angabe „§ 62 Absatz 1 bis 5 und 8, 9 und 10“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden in der ersten Phase der Juniorprofessur für die Dauer von bis zu vier Jahren zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung vor dem Ablauf der ersten Phase bis zu einer Gesamtdauer von sechs Jahren verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat. Dies ist durch eine Evaluation der Leistung in Lehre und Forschung sowie auf der Grundlage von Gutachten festzustellen, die von Professorinnen und Professoren des betreffenden Faches oder fachnaher Professorinnen oder Professoren an anderen Hochschulen eingeholt werden. Anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden. In besonderen Ausnahmefällen ist eine Verlängerung abweichend von Satz 4 um ein weiteres Jahr zulässig. Über die Verlängerung des Beamtenverhältnisses entscheidet die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fachbereichs. Unabhängig von den Sätzen 2 bis 5 ist eine Verlängerung auch zulässig

1. in den Fällen des § 117 Absatz 5 Landesbeamtengesetz oder
2. für Schwerbehinderte, ihnen Gleichgestellte oder bei einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung auf Antrag, soweit eine Nichtverlängerung eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

Ergänzend zu Satz 7 Nummer 1 soll das Beamtenverhältnis auf Zeit von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren auf Antrag der Beamtin oder des Beamten bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um bis zu zwei Jahre je betreutem Kind verlängert werden, längstens jedoch um vier Jahre, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die Verlängerung notwendig ist zur Erreichung der wissenschaftlichen Qualifikation. Die Sätze 7 und 8 gelten auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor. In den Fällen des Satzes 7 Nummer 2 darf die Verlängerung insgesamt die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Wird eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Landes mit Zustimmung ihres oder seines Dienstherrn zur Juniorprofessorin oder zum Juniorprofessor ernannt, ist sie oder er für die Dauer des Dienstverhältnisses als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben; im Falle eines vorherigen privatrechtlichen Dienstverhältnisses ist ihr oder ihm Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge zu gewähren. § 9 Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung, sofern die oder der Beschäftigte einen Antrag auf Beurlaubung aus ihrem oder seinem privatrechtlichen Dienstverhältnis gestellt hat.“

52. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden ein Komma und das Wort „, Gastprofessur“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Personen, die sich in Forschung und Lehre an der Hochschule bewährt haben und die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, kann die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Fachbereichs nach mindestens vierjähriger Lehrtätigkeit den Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen. Der Titel kann in der Form „Professorin“ oder „Professor“ geführt werden. § 63 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Verleihung kann widerrufen werden, das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.“
- c) In Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „3 und“ gestrichen.
- d) In Absatz 4 Satz 7 wird die Angabe „3 und“ gestrichen.
- e) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Auf Vorschlag eines Fachbereichs kann die Präsidentin oder der Präsident Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen oder Persönlichkeiten aus der wissenschaftlichen, künstlerischen oder wirtschaftlichen Praxis, die die Voraussetzungen einer Professur nach § 61 erfüllen, als Gastprofessorinnen und Gastprofessoren für bestimmte Aufgaben in Forschung, Lehre, Kunst und Weiterbildung für bis zu drei Jahre bestellen. Eine erneute Bestellung ist möglich. Sie führen für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“ und können eine Vergütung erhalten. Für den Widerruf der Verleihung gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.“

53. In § 66 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Der Lehrauftrag kann ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.“

54. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wissenschaftliche“ die Wörter „und künstlerische“ und nach den Wörtern „erbringen wissenschaftliche“ die Wörter „und künstlerische“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Zu den wissenschaftlichen“ die Wörter „und künstlerischen“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „wissenschaftlichen“ die Wörter „und künstlerischen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wissenschaftlichen“ die Wörter „und künstlerischen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wissenschaftlichen“ die Wörter „und künstlerischen“ eingefügt.

c) Absatz 3 und Absatz 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die befristet eingestellt werden, können im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch

Gelegenheit zur Vorbereitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Qualifizierungen oder nach abgeschlossener Promotion zu zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen erhalten.

(4) Die Hochschule beschäftigt die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befristet oder unbefristet im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis. Wenn das Beschäftigungsverhältnis aus den Globalzuweisungen finanziert wird, werden wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Promotion oder eine vergleichbare Qualifikation anstreben, in befristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt, deren Dauer bei der ersten Anstellung drei Jahre betragen soll. Im Falle einer behinderungsbedingten Verzögerung des Abschlusses soll eine angemessene Überschreitung um bis zu 18 Monate zugelassen werden. Sie sollen mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt werden (halbe Stelle). In den Fällen des Absatzes 3, 1. Alternative erhalten sie für die Qualifizierung mindestens ein Drittel der jeweiligen Arbeitszeit. Die ihnen übertragenen Aufgaben sollen zugleich der angestrebten Qualifikation förderlich sein. Wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnis aus den Globalzuweisungen finanziert wird und deren Aufgabe auch die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen (§ 61 Absatz 2) oder zusätzlicher künstlerischer Leistungen ist, ist ein Zeitanteil von mindestens einem Drittel der Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit zu gewähren; sie werden in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis oder als Akademische Rätinnen und Akademische Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit beschäftigt. Die Dauer des Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnisses soll drei Jahre betragen. Werden sie in einem Beamtenverhältnis auf Zeit beschäftigt, kann dieses mit ihrer Zustimmung um die erforderliche Zeit nach Maßgabe des § 120 Absatz 1 Landesbeamtengesetz verlängert werden, wenn die bisher erbrachten Leistungen positiv bewertet worden sind und zu erwarten ist, dass sie in dieser Zeit die zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen erbringen werden. Werden sie in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt, gelten für die Verlängerung die Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes. § 64 bleibt unberührt.“

- d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „wissenschaftliche“ die Wörter „und künstlerische“ eingefügt.

55. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte haben die Aufgabe, Studierende durch Tutorien in ihrem Studium zu unterstützen und Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen; sie können auch mit Aufgaben in Verwaltung, technischem Betriebsdienst, Bibliotheken, Rechenzentren und in der Krankenversorgung beschäftigt werden, wenn sie dabei mit dem absolvierten Studium zusammenhängende Kenntnisse und Fähigkeiten nutzen können oder wenn die Tätigkeit fachlich als vorteilhaft für das Studium betrachtet werden kann.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Beschäftigung als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses für jeweils bis zu zwölf Monate. Hinsichtlich der Dauer der Befristung gelten die Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes.“

56. § 70 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Hochschule kann Professorinnen und Professoren zur Förderung ihrer dienstlichen Forschungstätigkeit, zur Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben, für eine ihrer Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit oder für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien. Eine Befreiung setzt voraus, dass die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden und wissenschaftlichen Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Befreiung soll nach frühestens sieben gelesenen Semestern erteilt werden. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren in einer Satzung.“

57. In § 71 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „Dienstvorgesetzte aller“ das Wort „sonstigen“ eingefügt.

58. In § 72 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Studierendenschaft“ die Wörter „und unterstützt die hochschulübergreifende Zusammenarbeit der Allgemeinen Studierendenausschüsse“ eingefügt.

59. § 73 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen sowie für deren Beschlüsse gelten die §§ 15, 16 und 17 entsprechend.“

60. In § 74 Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „Absatz 1“ ein Komma und die Wörter „,“ sowie die Vermeidung doppelter Beitragszahlung in den Fällen des § 38 Absatz 4 Satz 2“ eingefügt.

61. § 76 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 76**

#### **Staatliche Anerkennung**

(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die nicht in Trägerschaft des Landes Schleswig-Holstein stehen, dürfen nur mit staatlicher Anerkennung des Ministeriums als Hochschulen errichtet und betrieben werden. Die staatliche Anerkennung kann auf Antrag des Trägers durch das Ministerium erteilt werden. Die Verwendung der Bezeichnung „Hochschule“, „Universität“, „Kunsthochschule“, „Fachhochschule“ oder „Technische Hochschule“ für eine nicht staatlich anerkannte Bildungseinrichtung allein oder in Wortverbindungen oder in einer entsprechenden fremdsprachlichen Übersetzung in der Öffentlichkeit ist unzulässig. Mit der staatlichen Anerkennung werden Name, Sitz und Träger der Hochschule sowie die anerkannten Studiengänge festgelegt. Nachträgliche wesentliche Änderungen beim Betrieb der staatlich anerkannten Hochschule bedürfen einer Anpassung der staatlichen Anerkennung durch das Ministerium; dies gilt insbesondere für die Erweiterung um einen Studiengang sowie für den Wechsel des Trägers oder von Betreibern der Hochschule.

(2) Träger der nichtstaatlichen Hochschule ist, wem das Handeln der Hochschule rechtlich zuzurechnen ist. Betreiber sind die den Träger einer nichtstaatlichen Hochschule maßgeblich prägenden natürlichen oder juristischen Personen.

(3) Die Anerkennung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn folgende Nummern 1 bis 4 erfüllt sind:

1. die Einrichtung des Bildungswesens nimmt Aufgaben nach § 3 im Rahmen der staatlichen Ordnung nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein wahr und gewährleistet nach Maßgabe dieses Gesetzes Lehre, Studium und Forschung oder Kunstausübung auf Hochschulniveau; dazu gehört insbesondere, dass
  - a) das Studium an dem Ziel nach § 46 Absatz 1 ausgerichtet ist,
  - b) eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden Studiengängen im Sinne von § 46 Absatz 3 und § 49 an der Bildungseinrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder in einer zeitnahen Ausbauplanung vorgesehen ist,
  - c) nur Bachelor- und Masterstudiengänge angeboten werden, deren Qualität durch eine Akkreditierung nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags vor ihrer jeweiligen Einrichtung nachgewiesen wird,
  - d) nur solche Personen zum Studium zugelassen werden, die die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer entsprechenden staatlichen Hochschule des Landes Schleswig-Holstein nach den §§ 38 und 39 erfüllen,
  - e) nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beschäftigt werden, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 61 erfüllen und die in einem transparenten, wissenschaftlichen Standards entsprechenden, Verfahren unter maßgeblicher Mitwirkung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen ausgewählt worden sind und im Übrigen alle Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,
  - f) die Angehörigen der Bildungseinrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken,
  - g) die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der hauptberuflichen Lehrkräfte gesichert ist;
2. zur Sicherung der Wissenschaftsfreiheit stellt die nichtstaatliche Hochschule sicher, dass

- a) Betreiber, Träger und Hochschule unter Trennung ihrer Aufgabenbereiche einen gegenseitigen Interessenausgleich verbindlich absichern; dabei sind die Rechte der bekenntnisgebundenen Träger zu berücksichtigen,
  - b) akademische Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Hochschule nicht zugleich Funktionen beim Betreiber wahrnehmen,
  - c) die Kompetenzzuweisungen an die Organe der Hochschule transparent und eindeutig geregelt sind,
  - d) die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eigenverantwortlich Lehre, Forschung und Kunstausbübung durchführen können,
  - e) eine akademische Selbstverwaltung besteht, in der Lehre und Forschung sowie - bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule - die Künste unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Beteiligten eigenverantwortlich organisiert und geregelt werden und
  - f) die rechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gesichert ist,
  - g) die Hochschulgremien im akademischen Kernbereich von Lehre und Forschung in der Lage sind, ohne Mitwirkung von Funktionsträgern der Betreiber oder des Betreibers zu beraten und zu beschließen und
  - h) die Inhaberinnen und Inhaber akademischer Leitungsämter in angemessenen Zeiträumen neu benannt werden;
3. nichtstaatliche Hochschulen müssen die personelle, sächliche und finanzielle Mindestausstattung sicherstellen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummer 1 erforderlich sind; Dazu gehört insbesondere, dass die Hochschule
- a) sicherstellt, dass ihre Lehrangebote von einem dem Hochschultyp angemessenen Anteil von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die mit einem mindestens hälftigen Anteil ihrer Arbeitskraft an der Hochschule beschäftigt sind, sowie von einem dem Hochschultyp angemessenen Anteil von nichtprofessoralem Lehrpersonal erbracht werden,

- b) über eine Anzahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern verfügt, die eine angemessene Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ermöglicht,
  - c) von ihrer Größe und Ausstattung her wissenschaftlichen und - bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule - künstlerischen Diskurs ermöglicht und
  - d) nach ihren strukturellen Rahmenbedingungen und ihrer Mindestausstattung eine der Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummer 1 angemessene und auf Dauer angelegte Gestaltung und Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs sowie von Forschung, bei entsprechender Ausrichtung Kunstausübung und Verwaltung ermöglicht; dazu gehört insbesondere der ausreichende Zugang zu fachbezogenen Medien;
4. nichtstaatliche Hochschulen müssen Vorkehrungen nachweisen, mit denen sichergestellt wird, dass den aufgenommenen Studierenden eine geordnete Beendigung ihres Studiums ermöglicht werden kann.

Die Anerkennung wird zunächst für fünf Jahre erteilt. Ist die Hochschule während dieses Zeitraums vom Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert worden, richtet sich die Dauer der nachfolgenden Anerkennung nach dem Ergebnis dieser Akkreditierung. Wurde die Hochschule während des ersten Anerkennungszeitraums nicht institutionell akkreditiert, kann sie nur noch einmal für höchstens fünf Jahre anerkannt werden; eine weitere Anerkennung ist möglich, wenn ein neuer Akkreditierungsversuch innerhalb dieses Anerkennungszeitraums erfolgreich war. Nach der erfolgreichen Wiederholung der institutionellen Akkreditierung (Reakkreditierung) kann die Hochschule unbefristet anerkannt werden.

(4) Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet das Ministerium innerhalb einer Frist von sechs Monaten. Die Frist beginnt mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen, zu denen auch das Ergebnis der Begutachtung nach § 76a Absatz 1 Satz 1 gehört. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden. Im Anerkennungsbescheid sind die Studiengänge

einschließlich der Hochschulgrade, auf die sich die Anerkennung erstreckt, und die Bezeichnung der Hochschule festzulegen. Die Anerkennung kann bei Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c auf weitere Studiengänge erweitert werden. Abweichend von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c soll bei unbefristet anerkannten Hochschulen die Akkreditierung weiterer Studiengänge vor ihrer jeweiligen Einrichtung vorliegen. Für unbefristet anerkannte Hochschulen findet außerdem § 5 Absatz 2 Satz 4 und 5 Anwendung. In Studiengängen, deren Akkreditierung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c abgelaufen ist, dürfen neue Studierende erst wieder aufgenommen werden, wenn die Studiengänge reakkreditiert oder im Rahmen einer externen Begutachtung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 evaluiert worden sind. Eine Anerkennung kann mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 dienen. Diese Auflagen können Auflagen und Empfehlungen vorausgegangener Studiengangsakkreditierungen nach Satz 10 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c, der Begutachtungen nach § 76a Absatz 1 Satz 1 oder institutioneller Akkreditierungen nach Absatz 3 Satz 4 zum Inhalt haben. Sämtliche Kosten für die Begutachtungen und Akkreditierungen tragen die Antragstellerinnen und Antragsteller oder die Trägereinrichtungen der nichtstaatlichen Hochschulen.

(5) Für kirchliche Einrichtungen und für Einrichtungen, die eine Ausbildung für den öffentlichen Dienst vermitteln und von juristischen Personen des öffentlichen Rechts getragen werden, können Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis f, Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b, d und e sowie g und Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b zugelassen werden, sofern gewährleistet ist, dass das Studium demjenigen an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

(6) Das Promotionsrecht kann einer nichtstaatlichen Hochschule durch dieses Gesetz verliehen werden, wenn

1. sie auf der Grundlage von Forschungsschwerpunkten ein erkennbares wissenschaftliches Profil entwickelt hat, das an andere Hochschulen anschlussfähig ist,

2. wenn die an der Hochschule erbrachten Forschungsleistungen der Professorinnen und Professoren sowie die Forschungsbasierung der Studiengänge den für promotionsberechtigte staatliche Hochschulen geltenden Maßstäben entsprechen und
3. wenn die Hochschule über ein geregeltes, transparentes Promotionsverfahren verfügt.

(7) Das Habilitationsrecht kann einer nichtstaatlichen Hochschule verliehen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 6 entsprechend in der Weise vorliegen, dass ihr Vorliegen sicherstellt, dass mit der Habilitation die wissenschaftliche und pädagogische Eignung zu einer Professorin oder einem Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten förmlich festgestellt werden kann.

(8) Nichtstaatliche Hochschulen führen eine Bezeichnung, aus der ersichtlich ist, ob es sich um eine Universität oder gleichgestellte Hochschule, um eine künstlerische Hochschule oder um eine Fachhochschule handelt. Die Bezeichnung muss einen Hinweis auf den Träger und die staatliche Anerkennung enthalten.

(9) Das an einer nichtstaatlichen Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes. Prüfungen werden aufgrund von Prüfungsordnungen im Sinne von § 52 abgelegt; für deren Veröffentlichung gilt § 95 Absatz 2 und 3 entsprechend. Für das Prüfungsverfahren und die Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, findet § 51 entsprechende Anwendung. Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse werden von der Hochschule bestimmt. Das Ministerium ist über die Bestimmung zu informieren. Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung kann die Hochschule einen Hochschulgrad verleihen; § 53 gilt entsprechend.

(10) Auf Antrag ist die Hochschule in ein Verfahren zum Nachweis und zur Vermittlung von Studienplätzen einzubeziehen.

(11) Der Bund kann zur Ausbildung von Beamtinnen und Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes, die unmittelbar oder mittelbar im Bundesdienst stehen, Fachhochschulen und Außenstellen von Fachhochschulen in Schleswig-Holstein errichten und betreiben, wenn sie den nach den Absätzen 1 bis 3 errichteten Fachhochschulen gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit stellt das Ministerium fest. Die §§ 78 und 79 gelten entsprechend.

(12) Auf Verlangen des Ministeriums sind die bei der Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen zu bewerten. § 5 Absatz 1 sowie die aufgrund von § 5 Absatz 3 erlassene Verordnung gelten entsprechend. Für die Kosten kommt der Träger auf.

(13) Träger von nichtstaatlichen Hochschulen haben keinen Anspruch auf Zuschüsse des Landes. Auf Antrag kann ihnen das Land Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts gewähren.“

62. Nach § 76 werden folgende § 76a und § 76b eingefügt:

### **„§ 76a**

#### **Akkreditierungsverfahren im Rahmen der staatlichen Anerkennung**

(1) Das Ministerium soll vor der Entscheidung über die erstmalige staatliche Anerkennung eine gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftsrates einholen, in der das eingereichte Konzept für die geplante nichtstaatliche Hochschule auf Grundlage der in § 76 Absatz 3 genannten Kriterien bewertet wird (Konzeptprüfung). Ferner kann das Ministerium in regelmäßigen Abständen eine gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftsrates einholen, mit der das Vorliegen der in § 76 Absatz 3 genannten Kriterien bei staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen überprüft wird (institutionelle Akkreditierung, Reakkreditierung). Dies gilt auch bei unbefristet staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen. Schließlich soll das Ministerium vor Verleihung des Promotionsrechts und Habilitationsrechts an eine nichtstaatliche Hochschule eine gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftsrates zur Überprüfung der in § 76 Absatz 6 genannten Kriterien für die Verleihung des Promotionsrechts (Promotionsrechtsverfahren) und der in § 76 Absatz 7 genannten Kriterien für die Verleihung des Habilitationsrechts einholen.

(2) Die gutachterliche Stellungnahme nach Absatz 1 wird von dem Ministerium beim Wissenschaftsrat eingeholt. Der Träger der nichtstaatlichen Hochschulen wirkt bei diesem Verfahren mit. Voraussetzung für die Beauftragung des Wissenschaftsrates ist, dass er

1. eine Gutachterkommission einsetzt, die mehrheitlich mit externen, unabhängigen, fachlich einschlägig qualifizierten Hochschullehrern besetzt ist, darunter mindestens ein professorales Mitglied einer nichtstaatlichen Hochschule, sowie mit einem studentischen Mitglied,

2. der Bildungseinrichtung, ihrem Träger, ihrem Betreiber sowie dem Ministerium Gelegenheit gibt, vor der abschließenden Entscheidung über die Akkreditierung zu dem Gutachten Stellung zu nehmen,
3. für Streitfälle eine interne Beschwerdestelle einrichtet, die mit drei externen Wissenschaftlern besetzt ist und deren Verfahren einschließlich der einzuhaltenden Fristen regelt.

Die abschließende Entscheidung über die Akkreditierung setzt die Zustimmung eines mehrheitlich mit externen Hochschullehrern besetzten Gremiums des Wissenschaftsrates voraus. In den Fällen des Absatz 1 Satz 2 und 4 ist der wesentliche Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme zu veröffentlichen.

(3) Mit der gutachterlichen Stellungnahme berichtet der Wissenschaftsrat dem Ministerium, ob die begutachtete Einrichtung im Wesentlichen den Voraussetzungen des § 76 Absatz 3 oder des § 76 Absatz 6 oder 7 entspricht. Er benennt hinreichend bestimmt die Punkte, in denen die begutachtete Einrichtung diesen Anforderungen nicht oder nur eingeschränkt gerecht wird. Er kann die Akkreditierung oder Reakkreditierung von der Behebung von Mängeln innerhalb von angemessenen Fristen abhängig machen. Akkreditierungen und Reakkreditierungen werden in der Regel auf mindestens fünf Jahre befristet.

(4) Die gutachterliche Stellungnahme erweitert durch die im Verfahren erbrachte sachverständige Bewertung die Erkenntnisgrundlagen des Ministeriums. Sie nimmt dessen Entscheidung weder ganz noch teilweise vorweg.

(5) Nach erfolgreicher Akkreditierung des Konzepts kann das Ministerium die staatliche Anerkennung zunächst für fünf Jahre erteilen. Ist die Hochschule während dieses Zeitraums vom Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert worden, kann das Ministerium entsprechend dem Ergebnis der Akkreditierung die Dauer der staatlichen Anerkennung verlängern. Wurde die Hochschule während des ersten Anerkennungszeitraums nicht institutionell akkreditiert, kann sie nur noch einmal für höchstens fünf Jahre anerkannt werden; eine weitere Anerkennung ist möglich, wenn ein neuer Akkreditierungsversuch innerhalb dieses Anerkennungszeitraums erfolgreich war. Nach der erfolgreichen Wiederholung der institutionellen Akkreditierung (Reakkreditierung) kann die Hochschule unbefristet anerkannt werden.

**§ 76b****Gebühren und Auslagen**

Für die Verfahren der staatlichen Anerkennung, deren Verlängerung oder Erweiterung, der Verleihung des Promotionsrechts und der Verleihung des Habilitationsrechts nach § 76a Absatz 1 kann das Ministerium sich seine Auslagen für die Begutachtung durch den Wissenschaftsrat im Rahmen der Verfahren nach § 76a Absatz 1 einschließlich anfallender Umsatzsteuer vom Träger der nichtstaatlichen Bildungseinrichtung erstatten lassen.“

63. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Ministerium verleiht den an nichtstaatlichen Hochschulen hauptberuflich tätigen Lehrkräften für die Dauer ihrer Verwendung auf Antrag des Trägers das Recht, Bezeichnungen zu führen, die den Amtsbezeichnungen der Lehrkräfte an staatlichen Hochschulen entsprechen. § 61 und § 63 Absatz 3 gelten entsprechend.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Leiterin oder der Leiter sowie die hauptamtlichen Lehrkräfte einer Hochschule in freier Trägerschaft bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der vorherigen Genehmigung des Ministeriums; § 23 Absatz 5, Satz 4 und § 76 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e gelten entsprechend. Die Anstellungsverträge und die sonstigen Personalunterlagen sind zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung nach Satz 1 vorzulegen. Über den Genehmigungsantrag entscheidet das Ministerium innerhalb einer Frist von drei Monaten. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.“

64. In § 78 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 79 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 76a Absatz 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.

65. § 79 Absatz 3 wird gestrichen.

66. § 81 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 76 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 76 Absatz 8“ ersetzt.

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein eine Einrichtung betreibt, die keine Hochschule ist, die aber Studiengänge einer Hochschule durchführt oder zu Abschlüssen einer Hochschule hinführt (Franchising), ohne die Aufnahme, Einstellung und wesentliche Änderung des Studienbetriebs gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 wenigstens drei Monate im Voraus dem Ministerium angezeigt zu haben, oder bei der Werbung für die Bildungsgänge entgegen § 80 Absatz 2 Satz 2 nicht darauf hinweist, welche Hochschule die Prüfung abnimmt oder den Grad verleiht,“

c) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6.

67. In § 82 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Rechtsvorschriften, nach denen die Aufsicht anderen Stellen obliegt, bleiben unberührt.“

68. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Besetzung von Organen und Gremien des Klinikums findet das Gleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019, (GVOBl. Schl.-H. S. 30), Anwendung.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), und dem Gesundheitsdienstgesetz vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 218)“ durch die Wörter „nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S.

1174), und dem Gesundheitsdienstgesetz vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)“ ersetzt.

bb) In Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Das für Gesundheit zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung regeln, bei welcher Art von Leistungen die oberste Landesgesundheitsbehörde und die Kreise und kreisfreien Städte ausschließlich mit dem Klinikum kooperieren dürfen. Die nach der Rechtsverordnung zu erbringenden Tätigkeiten dürfen nur bei dem Klinikum nachgefragt werden. Die Einzelheiten können die oberste Landesgesundheitsbehörde und die Kreise und kreisfreien Städte jeweils mit dem Klinikum durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung regeln.“

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Zu den weiteren Aufgaben des Klinikums gehören:

1. die Durchführung von Leichenöffnungen (gerichtliche Obduktionen) nach § 87 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 1363),
2. die Durchführung von körperlichen Untersuchungen nach § 81a StPO und § 81c StPO,
3. die Durchführung von Untersuchungen von Blut, Urin und weiteren Körperflüssigkeiten auf Alkohol und sonstige Drogen nach § 81a StPO und § 81c StPO,
4. die Durchführung von molekulargenetischen Untersuchungen von Körperzellen oder durch Maßnahmen nach § 81a StPO und § 81c StPO erlangtem Material nach §§ 81e ff StPO.

Die Aufgaben nach Satz 1 umfassen auch die damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Vor- und Nachbereitungsarbeiten sowie das Vorhalten der dafür erforderlichen Einrichtungen. Das Land erstattet dem Klinikum jährlich die durch die Wahrnehmung dieser Aufgaben entstehenden Personal-,

Sach- und Investitionskosten in Form eines Zuschusses nach Maßgabe des Haushalts, soweit diese nicht anderweitig gedeckt werden können.“

d) In Absatz 12 werden die Wörter „Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst für Schleswig-Holstein“ durch das Wort „Gleichstellungsgesetz“ ersetzt.

e) Folgender Absatz wird angefügt:

„(13) Soweit Unternehmen des Klinikums zusammen mit den Fachbereichen Medizin die Sicherstellung von Forschung und Lehre in der klinischen Medizin und der damit verbundenen universitären Krankenversorgung in der Humanmedizin obliegt, hat das Klinikum zu gewährleisten, dass die Absätze 2 bis 5 dort entsprechende Anwendung finden.“

69. § 85 Absatz 2 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Entscheidungen über den Widerspruch des Kaufmännischen Vorstandsmitglieds oder des Vorstandsmitglieds für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten nach § 87a Absatz 4.“

70. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „leitender Mitarbeiter des Ministeriums“ die Wörter „oder eine durch das Ministerium zu entsendende externe Expertin oder externen Experten“ eingefügt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Ministerin oder der Minister, die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums oder eine zu benennende leitende Mitarbeiterin oder ein zu benennender leitender Mitarbeiter des Finanzministeriums oder eine durch das Finanzministerium zu entsendende externe Expertin oder externen Experten,“

cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Ministerin oder der Minister, die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums, eine zu benennende leitende Mitarbeiterin

oder ein zu benennender leitender Mitarbeiter des für Gesundheit zuständigen Ministeriums oder eine durch das für Gesundheit zuständige Ministerium zu entsendende externe Expertin oder externen Experten,“

dd) In Nummer 4 wird das Wort „vorgeschlagen“ durch das Wort „benannt“ ersetzt.

ee) In Nummer 8 werden die Wörter „auf Vorschlag der“ durch die Wörter „benannt durch die“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 5 und 9 werden durch die Landesregierung bestellt. Die Berufungsschreiben fertigt das Finanzministerium. Die Träger der höchstpersönlichen Aufsichtsratsmandate sollen nicht zur Wahrnehmung der Rechte in der Gewährträgerversammlung bevollmächtigt werden. Die Amtszeit des Aufsichtsrats beträgt fünf Jahre und endet mit der Gewährträgerversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.“

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(9) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die nicht Bedienstete oder Beschäftigte des Landes Schleswig-Holsteins, der Universität zu Lübeck oder des Klinikums sind, kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewährt werden. Eine etwaige Vergütung wird durch die Gewährträgerversammlung festgesetzt. Sie soll in einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Bedeutung und zur Lage des Klinikums, der erforderlichen Fachkompetenz, dem zeitlichen Aufwand und den mit den Pflichten des Aufsichtsratsmitglieds verbundenen Risiken stehen.“

71. § 86c Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands einschließlich der Vertragsangelegenheiten und der Vorgabe von Zielen; bei der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands nach § 87a Absatz 1 Nummer 4 ist die Gewährträgerversammlung an die Entscheidung der jeweiligen Fachbereichskonvente gebunden.“

b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Entlastung“ die Wörter „der Mitglieder“ eingefügt.

c) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

d) Folgende Nummer wird angefügt:

„8. Festsetzung einer Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates, die nicht Bedienstete oder Beschäftigte des Landes Schleswig-Holsteins, der Universität zu Lübeck oder des Klinikums sind.“.

72. § 87a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Vorstandsmitglied“ und das Wort „Vorsitzendem“ durch das Wort „Vorsitzende“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Vorstandsmitglied“ ersetzt.

cc) In Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Vorstandsmitglied“ ersetzt.

dd) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„In der Hauptsatzung können abweichende Bezeichnungen zu den Vorstandsmitgliedern nach Nummer 1 bis 3 festgelegt werden. Das Vorstandsmitglied für Krankenversorgung und Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands kann als Chief Executive Officer (CEO), das Kaufmännische Vorstandsmitglied als Chief Financial Officer (CFO) und das Vorstandsmitglied für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten als Chief Operating Officer (COO) bezeichnet werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem Kaufmännischen Vorstandsmitglied steht bei Entscheidungen oder Maßnahmen des Vorstandes, die wirtschaftliche Angelegenheiten des Klinikums betreffen, ein Widerspruchsrecht zu. Dem Vorstandsmitglied für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten steht ein Wider-

spruchsrecht für solche Angelegenheiten zu, die seinen Geschäftsbereich betreffen. Der Widerspruch ist erledigt, wenn der Gesamtvorstand mit der Stimme des jeweiligen Vorstandsmitglieds in gleicher Angelegenheit neu entscheidet. In den übrigen Fällen entscheidet der Aufsichtsrat. Einer Dekanin oder einem Dekan steht ein Widerspruchsrecht in Angelegenheiten zu, die Forschung und Lehre betreffen.“

73. In § 88a Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 wird das Wort „Vorgaben,“ durch die Wörter „Vorgaben; die Rechte der Personalvertretungen bleiben davon unberührt,“ ersetzt.

74. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „berechtigt,“ die Wörter „zur Erfüllung ihrer Aufgaben,“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Verfahren“ die Wörter „zur Bestellung“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96)“ durch die Wörter „Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30)“ ersetzt.
  - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Rechte der Personalvertretungen bleiben davon unberührt.“

75. § 90 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „der jeweiligen Campusdirektion mit einer Professorin oder einem Professor“ die Wörter „oder einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor“ eingefügt.
- b) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Das privatrechtliche Dienstverhältnis muss befristet abgeschlossen werden.“

76. In § 91 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Hochschule ist regelmäßig über den Personalbestand zu informieren.“

77. § 92 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „die maximale“ durch die Wörter „Kostenausreißer in der stationären universitären“ ersetzt.

b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Das Finanzministerium legt im Einvernehmen mit dem Ministerium nach Zustimmung des Landtags den Kreditrahmen für das Klinikum fest.“

78. Die §§ 97, 98, 99, 101 und 102 werden gestrichen.

79. Folgende §§ 109, 110 und 111 werden angefügt:

### **„§ 109**

#### **Optionsregelung**

(1) Hochschulen, die gegenüber den Regelungen der §§ 6, 8, 9 und 71 dieses Gesetzes mehr Eigenverantwortung in den Bereichen Bau, Finanzen und Personal anstreben, können dies nach Stellungnahme des Hochschulrats mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Senats und mit Zustimmung des Präsidiums gegenüber dem Ministerium beantragen. Die Antragstellung erfolgt trotz Zweidrittelmehrheit dann nicht, wenn die Vertreterinnen und Vertreter einer Mitgliedergruppe im Senat einstimmig dagegen votieren.

(2) Soweit gemäß § 2 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes einer Hochschule die Dienstherrnfähigkeit durch Gesetz übertragen wird, sind insbesondere Regelungen zum Übergang des Personals vom Land auf die Hochschule, zu dienst- und arbeitsrechtlichen Befugnissen, zur Anwendung von Tarifverträgen des Landes, zur Sicherung von Ansprüchen auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung, zu personalvertretungsrechtlichen Auswirkungen, zur Leistung von Versorgungsbezügen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, von Abfindungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag und von Beihilfe nach dem Landesbeamtengesetz und entsprechenden tarifvertraglichen Bestimmungen sowie zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen an andere Dienstherrn zu treffen.

(3) Das Ministerium kann mit Zustimmung des Finanzministeriums durch Rechtsverordnung Hochschulen die Bauherreneigenschaft übertragen. Die Bauherreneigenschaft bezieht sich auf die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben an den der Hochschule überlassenen Liegenschaften. Dazu gehören die Bauherrenfunktion und die Verantwortlichkeit für sämtliche Baumaßnahmen. In Ausübung der

ihr nach Satz 2 übertragenen Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben an den überlassenen Liegenschaften nimmt die Hochschule die Eigentümerversantwortung für die von ihr genutzten Liegenschaften wahr. Voraussetzung für die Übertragung ist eine zwischen der Hochschule und dem Ministerium sowie dem Finanzministerium zu schließende Vereinbarung, in der das Nähere, insbesondere zu Art und Umfang sowie zur Wahrnehmung dieser Aufgaben, zur Finanzierung von Baumaßnahmen sowie zum Verfahren geregelt wird.

(4) Das Ministerium kann mit Zustimmung des Finanzministeriums durch Rechtsverordnung Hochschulen die Einführung der Doppik im Rahmen der Wirtschaftsführung regeln. Die Verordnung muss insbesondere Regelungen zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen sowie zur Anwendbarkeit der Landeshaushaltsordnung enthalten; sie kann die Einführung einer Personalkostenobergrenze vorsehen.

## **§ 110**

### **Innovationsklausel**

(1) Der Senat kann zur Erprobung neuartiger und weiterentwickelter Hochschulstrukturen durch Satzung für fünf Jahre Abweichungen von Abschnitt 2 zu Aufbau und Organisation der Hochschule zulassen. Die Satzung bedarf des Einvernehmens des Hochschulrates und der Zustimmung des Ministeriums. Rechtzeitig vor Ablauf der fünf Jahre, frühestens aber nach drei Jahren, sind die Abweichungen zu evaluieren. Im Fall einer positiven Evaluierung kann die Abweichung durch Satzung mit Einvernehmen des Hochschulrats und Zustimmung des Ministeriums um weitere drei Jahre verlängert werden.

(2) Das Ministerium berichtet von den in der Satzung getroffenen Regelungen und über das Ergebnis der Evaluierung nach Absatz 1 Satz 3.

## **§ 111**

### **Übergangsvorschrift**

Für Präsidentinnen und Präsidenten, die sich am [Schriftleitung der Verkündungsstelle bitte Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß Artikel 3 einsetzen] im Amt der Präsidentin oder des Präsidenten befinden, findet § 23 Absatz 12 sinngemäß Anwendung.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck**

Das Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck vom 24. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „10.000 Euro“ durch die Angabe „20.000 Euro“ ersetzt.
2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 10 werden die Wörter „für die volle Amtszeit“ gestrichen.
  - b) Folgender Satz 11 wird angefügt:

„Die externen Mitglieder werden für die volle Amtszeit bestellt, für die internen Mitglieder gilt § 17 Absatz 2 Satz 5 HSG.“

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Karin Prien  
Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur

**Begründung:****1. Allgemeines**

Die Hochschulen sollen dabei unterstützt werden, ihre Forschungs- und Lehrprofile qualitativ zu schärfen und - mit Blick auf die Themenfelder, die besonders wichtig für die zukünftige Entwicklung für Schleswig-Holstein sind - weiter auszubauen. Die Hochschulen des Landes stehen großen Chancen, aber auch ebenso großen Herausforderungen gegenüber, die eine Anpassung des Hochschulgesetzes erfordern. So nahmen auf den vorliegenden Gesetzentwurf neue Entwicklungen im Wissenschaftssystem, gesellschafts- und hochschulpolitische Themen ebenso Einfluss wie die sich vergrößern Anstrengungen der Hochschulen hinsichtlich der Gewinnung besonders herausragender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für den Wissenschaftsstandort Schleswig-Holstein sowie Bewerbungen im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder. Die Novellierung führt den in der Vergangenheit bereits eingeschlagenen Weg der Stärkung der Hochschulautonomie fort. Mit diesem noch höheren Grad an Autonomie geht ein noch höheres Maß an Verantwortung einher. Ein weiterer wichtiger Baustein für die Zukunftsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Hochschulen ist die Entwicklung im Hochschulbau auf Basis einer strategischen und mittel- sowie langfristigen Investitionsplanung. Nur so kann ein gemeinsames Verständnis über notwendige Flächen- und Baubedarfe für die Forschungs- und Lehrinfrastruktur hergestellt werden und in die Investitionsplanung des Landes einfließen.

Schleswig-Holstein sieht in der Digitalisierung als Querschnittsthema große Chancen für die weitere Entwicklung des Landes und die Hochschulen und Forschungseinrichtungen in der Rolle eines Impulsgebers und Entwicklungslabors. Die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen für die Digitalisierung aber auch für eine nachhaltige Entwicklung sind wichtige Weichenstellungen. Die weitere wirtschaftliche Entwicklung und die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen erhält wichtige Impulse aus den wissenschaftlichen Erkenntnissen und Ideen exzellenter Forschung im Land. Technologietransfer als wichtige Aufgabe der Hochschule und Unternehmensgründungen aus den Hochschulen heraus sollen hierbei einen wichtigen Beitrag leisten.

Schließlich ist ein weiteres Ziel dieses Gesetzes gesellschafts- und hochschulpolitisch bedeutsame Themen neu aufzugreifen oder an aktuelle Entwicklungen anzu-

passen. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Tierschutz, Ethik- und Zivilklauseln sowie die Gleichstellung der Geschlechter.

Darüber hinaus ist es Aufgabe des Gesetzgebers, Erfahrungen aus dem Forschungs- Lehr- und Studienbetrieb aufzugreifen und Rahmenbedingungen entsprechend anzupassen und weiterzuentwickeln. Entwicklungspotential wird hier insbesondere für den Übergang vom Bachelor zum Master, die Etablierung von Gründungssemester, die Verleihung internationaler Doktorgrade und die gleichzeitige Einschreibung an mehreren Hochschulen gesehen.

Schließlich haben die Änderungen rechtlicher Regelungen - wie z.B. die Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes und des Umsatzsteuergesetzes - oder Gerichtsurteile - wie das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den rechtlichen Anforderungen an das System der Programmakkreditierung als Qualitätssicherungsinstrument im Hochschulbereich - auch Anpassungen im Hochschulgesetz nach sich gezogen.

## **2. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1**

Die Inhaltsübersicht wird an die Gesetzesänderungen angepasst.

#### **Zu Nummer 2**

Die Fachhochschule Lübeck hat sich aus Gründen ihres wissenschaftlichen Profils in Technische Hochschule Lübeck umbenannt. Daraus folgt nun die Anpassung der Bezeichnung.

#### **Zu Nummer 3**

##### **Zu Absatz 1:**

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 (BGBl. I, 1834) wurden u.a. die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst. Mit der Kodifikation von § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) hat die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine tiefgreifende Änderung erfahren. Danach unterliegen diese Personen nun auch mit Tätigkeiten im Rahmen ihres Hoheitsbetriebs der Umsatzsteuer, sofern die Behandlung der juristischen Person des öffentlichen Rechts als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Bis zu dieser Neuregelung galten juristische Personen des

öffentlichen Rechts lediglich im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art als umsatzsteuerliche Unternehmer und folglich als umsatzsteuerpflichtig.

Die Hochschulen Schleswig-Holsteins haben als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die Universität zu Lübeck als öffentlich-rechtliche Stiftung von der Möglichkeit der Abgabe einer Optionserklärung nach § 27 Absatz 22 UStG Gebrauch gemacht. Die Neuregelung findet somit erst ab dem 1. Januar 2023 ausgeführte Umsätze Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt sind hoheitliche Tätigkeiten weiterhin nicht umsatzsteuerbar. Ab diesem Zeitpunkt jedoch unterliegen Tätigkeiten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, grundsätzlich der Umsatzbesteuerung, sofern eine Nichtversteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Nach § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere dann nicht vor, wenn die Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird und die Leistung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden darf. Entsprechend des Anwendungserlasses des BMF zu § 2b UStG vom 16.12.2016 (BStBl 2016 I S. 1451) werden von der Ausnahmenvorschrift u.a. Leistungen erfasst, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausschließlich bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nachfragen darf; liegen diese Voraussetzungen vor, bleibt es über das Jahr 2022 hinaus dabei, dass die Tätigkeiten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen des Hoheitsbetriebs nicht umsatzsteuerbar sind.

Für eine Anwendung des § 2b Abs. 3 Nummer 1 UStG müssen die gesetzlichen Grundlagen so gefasst sein, dass die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts benötigte Leistung ausschließlich von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden darf (vgl. dazu Rz. 41 des BMF-Schreibens vom 16.12.2016, BStBl I S. 1451). Nicht ausreichend ist zum Beispiel die gesetzliche Regelung eines allgemein gehaltenen Kooperationsgebots, das im Nachgang durch untergesetzliche Regelungen, vertragliche Vereinbarungen oder die tatsächliche Verwaltungspraxis ausgefüllt wird.

Als gesetzliche Bestimmungen im Sinne des § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG gelten alle Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes- oder Landesrechts (vgl. Rn. 42 Satz 3 des BMF-Schreibens vom 16. Dezember 2016, BStBl 2016 I, S. 1451).

Vor diesem Hintergrund regeln die neuen Sätze 3 bis 6, dass die Kooperationen der Hochschulen des Landes mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf einer Rechtsverordnung beruhen, die vom Ministerium erlassen wird. In dieser Rechtsverordnung wird geregelt, bei welcher Art von Leistungen im Bereich der Kooperationen nach Satz 1 die Hochschulen ausschließlich mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kooperieren dürfen. Die nach der Rechtsverordnung geregelten Leistungen dürfen nur bei dem oder den jeweiligen Kooperationspartnern nachgefragt werden. Einzelheiten können die Hochschulen mit ihren öffentlich-rechtlichen Kooperationspartnern durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung regeln.

Zu Absatz 2:

Neben Forschung und Lehre treten vermehrt gesellschaftsbezogene Aktivitäten einer Hochschule mit einer kulturellen, sozialen und politischen Dimension, die unter dem Begriff „Third Mission“ zusammengefasst werden. Die Third Mission schließt dabei insbesondere auch die Bereitstellung von Wissen und die Umsetzung dieses Wissens in der Praxis mit ein. Die neu eingefügten Regelungen sollen diesen Anspruch an die Hochschulen widerspiegeln.

Zu Absatz 3:

Unternehmensgründungen sind konkrete Umsetzungen des Wissens- und Technologietransfers als Teil der Third Mission. Die Hochschulen sollen, sofern es nach dem europäischen Beihilferecht möglich und rechtlich zulässig ist, deshalb im Rahmen ihrer Möglichkeiten - insbesondere darf die Erfüllung der Aufgaben von Forschung, Lehre und Studium nicht beeinträchtigt werden - Rahmenbedingungen schaffen und bereitstellen, die Unternehmensgründungen erleichtern. Ein individueller, subjektiv-rechtlicher Anspruch auf konkrete Unterstützung kann daraus nicht abgeleitet werden. Die Hochschulen fördern die Gründung von Unternehmen durch Studierende durch entsprechende Beratungs- und Unterstützungsangebote.

Zu Absatz 4:

Anpassungen an das Bundesverfassungsgerichtsurteil zum sog. „Dritten Geschlecht“ und einer Abkehr von der Geschlechterbinarität.

Zu Absatz 5:

Sexualisierte Belästigung und Gewalt tritt in unterschiedlichster Ausprägung und in verschiedensten Lebensbereichen zu Tage. Dabei stellen Hochschulen als Ausbildungs- und Arbeitsstätte keine Ausnahme dar. Vielmehr können Studien zufolge die

an Hochschulen bestehenden Abhängigkeits- und Hierarchieverhältnisse sexualisierte Belästigung und Gewalt sogar begünstigen. Gleichzeitig hindern diese Faktoren Studierende vielmals an einer Verfolgung möglicher Übergriffe. Mit dieser neu eingeführten Regelung sollen Hochschulen vor dem Hintergrund des Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 17. Juli 2017 (BGBl. II S. 1026) (Istanbul-Konvention) Strukturen schaffen oder verbessern, die zum einen sexuelle Belästigung und Gewalt verhindern, zum anderen eine effiziente Verfolgung für betroffene Studierende und Mitarbeitende ermöglichen.

Die bisherige Formulierung stellte die chronischen und psychischen Erkrankungen als Alternative zu einer Behinderung dar. Nach dem modernen Verständnis von Behinderung, das durch die UN-Behindertenrechts-Konvention geprägt ist und auch in § 3 BGG zum Ausdruck kommt, sind diese Erkrankungen nicht als Alternative zu einer Behinderung, sondern als mögliche Arten von Behinderung zu verstehen. Die Hochschulen sind gehalten, bestehende Barrieren abzubauen.

#### Zu Absatz 6:

Aufbauend auf der schon bisher eingeräumten Hochschulautonomie wird durch dieses Änderungsgesetz die Selbstständigkeit der Hochschulen weiter gestärkt. Damit einher geht aber auch ein größeres Maß an Verantwortungsübernahme seitens der Hochschulen für Ihre Entscheidungen und die Risiken ebenso wie für gesellschaftliche Ziele. Diese Verantwortungsübernahme setzt aber wiederum in der heutigen komplexen Wissenschaftslandschaft ein professionalisiertes Hochschulmanagement voraus. Die Hochschulleitungen und Gremien sollen strukturell in die Lage versetzt werden, den wachsenden Anforderungen an sie gerecht zu werden und die Autonomie verantwortlich zu nutzen. Der Begriff „Anstreben“ schließt nicht aus, dass entsprechende Angebote auch von Personen in Anspruch genommen werden können, wenn sie bereits im Amt sind.

#### Zu Absatz 7:

Die Digitalisierung stellt eine große Chance für das Land dar, gleichzeitig gilt es aber auch damit einhergehende Herausforderungen zu überwinden. Die Digitalisierung soll als Querschnittsthema mit hoher Priorität in sämtlichen Bereichen verankert werden. Deutlich wird, dass Hochschulen für die Digitalisierung eine besondere Rolle zukommt. Hochschulen kommt dabei als Treiber der Digitalisierung eine besondere

Rolle zu. Die einzigartige Position und herausragende Stellung im Wissenschaftsbereich ermöglicht Hochschulen, Steuerungskompetenzen bei der Gestaltung des digitalen Wandels in Bildung, Wissenschaft und Forschung einzunehmen.

Zu Absatz 8:

Durch die Ergänzung des bisherigen Absatzes 8 wird die besondere Rolle, die die Bildung für die Realisierung eines Wandels hin zu einer nachhaltigen Gesellschaft einnimmt, verdeutlicht und ausdrücklich als Aufgabe der Hochschulen gesetzlich verankert.

Zu Absatz 9:

Es handelt sich um eine Neunummerierung des bisherigen Absatz 8.

Zu Absatz 10:

Es handelt sich um eine Neunummerierung des bisherigen Absatz 7.

Zu Absatz 11:

Es handelt sich um eine Neunummerierung des bisherigen Absatz 9.

Zu Absatz 12:

Absatz 12 dient der Klarstellung, dass die Verwendung von Tieren in Forschung, Lehre oder Studium - nach Möglichkeit - aus Gründen des Tierschutzes vermieden werden soll.

**Zu Nummer 4:**

Die Einfügung betont die Bedeutung der Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis.

**Zu Nummer 5:**

Mit Wirkung zum 1.1.2020 ist die Zuständigkeit für die Baumaßnahmen für das UKSH in der Krankenversorgung innerhalb der Landesregierung auf das Finanzministerium übertragen worden.

**Zu Nummer 6:**

In § 10 wird das Zusammenspiel von Ziel- und Leistungsvereinbarungen, die zwischen den Hochschulen und dem Land abgeschlossen werden, sowie den Struktur- und Entwicklungsplänen der Hochschulen geregelt. Es ist vorgesehen, dass die Hochschulen innerhalb der Laufzeit einer Ziel- und Leistungsvereinbarung einen Struktur- und Entwicklungsplan aufstellen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die mit dem Land jeweils vereinbarten Ziele in den Struktur- und Entwicklungsplan einfließen. Gleichzeitig kann auf diese Weise der von der Hochschule beschlossene

Struktur- und Entwicklungsplan in die Verhandlung zwischen Land und Hochschule über die nachfolgende Ziel- und Leistungsvereinbarung einfließen, so dass sich ein Regelungskreislauf ergibt.

Für eine strategische Investitions- und Hochschulbauentwicklungsplanung ist es notwendig, dass bereits im STEP der Hochschulen Aussagen zur baulichen Campusentwicklung auf der Grundlage der inhaltlichen Schwerpunktsetzung getroffen werden. Nur so kann ein gemeinsames Verständnis über notwendige Flächen- und Baubedarfe für die Forschungs- und Lehrinfrastruktur hergestellt werden.

**Zu Nummer 7:**

Der bisherige Satz 1 entfällt, da die Regelung in § 10 enthalten ist.

**Zu Nummer 8:**

Absatz 1 legt fest, welche Inhalte in den Struktur- und Entwicklungsplänen mindestens zu regeln sind. Dabei wird künftig auf kleinteilige Aussagen auf der Ebene der Studiengänge verzichtet. Die erwarteten Aussagen konzentrieren sich stärker auf die von der Hochschule gesetzten Schwerpunkte beim Lehrangebot, der Forschung, des Wissens- und Technologietransfers, der Weiterbildung und der Qualitätsentwicklung, aber auch auf wesentliche Aussagen zu der allgemeinen Entwicklung der Hochschule hinsichtlich der Studienanfängerplätze, der Absolventen und der angestrebten Drittmittel. Wie bisher ist die Planung der zukünftigen Verwendung freierwerdender Professuren Bestandteil der Struktur- und Entwicklungspläne, da sie essentiell für die Schwerpunktsetzung auf den genannten Feldern ist. Zukünftig werden auch die bauliche Entwicklungsplanung, die Flächenbedarfsplanung, die Planung zur Förderung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Schwerpunkte zur Weiterentwicklung der Digitalisierung und Cybersicherheit feste Bestandteile der Struktur- und Entwicklungsplanung sein, da die bauliche und inhaltliche Entwicklungsplanung aufeinander abgestimmt sein müssen. Wegen der gewachsenen Bedeutung des Hochschulmanagements sind Aussagen zu diesem Komplex ebenfalls in die Pläne aufzunehmen.

**Zu Nummer 9:**

Zu Absatz 1:

Aufbauend auf bundesverfassungsgerichtlicher und bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung werden außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zugeordnet, soweit sie hauptberuflich an der Hochschule tätig sind und überwiegend

Aufgaben einer Professur wahrnehmen. Erfasst werden dabei nur diejenigen außerplanmäßigen Professorinnen und außerplanmäßigen Professoren, die Hochschullehrer im Sinne des materiellen Hochschullehrerbegriffs sind.

Daneben werden die Vizepräsidentin und der Vizepräsident für Medizin und die hauptamtliche Dekanin und der hauptamtliche Dekan Medizin als Mitglied der Hochschule aufgenommen. Hinsichtlich der Bedeutung ihrer Verantwortlichkeiten und Rechte und im Hinblick auf die Gewinnung hervorragender Expertinnen und Experten ist eine entsprechende Aufnahme sinnvoll. Ferner können dadurch die Funktionen von Personen außerhalb der Hochschule besetzt werden.

Zu Absatz 2:

Die Dauer und Widerrufsmöglichkeit der Verleihung der Mitgliedschaft war bisher nicht geregelt. Sie wird nun erstmalig normiert und in den Verantwortungsbereich der Hochschulen gestellt.

Zu Absatz 3:

Bei dem Zusatz handelt es sich um eine Klarstellung.

**Zu Nummer 10:**

Neu aufgenommen werden die nebenberuflich tätigen Diversitätsbeauftragten, damit sie wie die nebenberuflich tätigen Gleichstellungsbeauftragten gleichfalls unter den entsprechenden Schutz des MBG fallen.

**Zu Nummer 11:**

Zu Absatz 1:

Die Änderung ist eine Weiterentwicklung des durch die Gesetzesänderung zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingeführten § 98, der nun unbefristet in das HSG übernommen wird. Er ermöglicht die Durchführung von Sitzungen ohne Präsenzanzwesenheit unter Einsatz technischer Hilfsmittel, wie z.B. Video- oder Telefonkonferenzsysteme.

Zu Absatz 2:

Die wissenschaftliche Qualifikation ist bei Berufungsangelegenheiten untrennbar auch mit persönlichen Daten verbunden. Aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes sollen diese Angelegenheiten vertraulich behandelt und unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten werden können.

**Zu Nummer 12:**

Die Änderung ist eine Weiterentwicklung des durch die Gesetzesänderung zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingeführten § 99 Absatz 1, der nun unbefristet in das HSG übernommen wird. Er ermöglicht die Fassung von Beschlüssen und Abstimmungen ohne Präsenzanzwesenheit unter Einsatz technischer Hilfsmittel. Es obliegt den Hochschulen, geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen. Ausdrücklich geregelt wird die Möglichkeit Beschlüsse im Umlaufverfahren zu fassen. Umlaufverfahren im Sinne dieser Vorschrift ist auch das sogenannte „Sternverfahren“.

**Zu Nummer 13:**

Die Änderungen sind eine Übernahme des durch die Gesetzesänderung zur Bewältigung der Corona-Pandemie eingeführten § 99 Absatz 2. Gleichzeitig soll aber nun die verlängerte Ausübung die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten und es gibt eine Ausnahme für Kanzlerinnen und Kanzler und für Fälle in denen das Gesetz etwas anderes regelt.

**Zu Nummer 14:**

Über die im Hochschulgesetz geregelten Aufgaben des Klinikums in der Forschung und Lehre der klinischen Medizin hinaus, die nur zusammen mit den Hochschulen, an denen es ein Medizinstudium gibt, erfüllt werden können, kann es auch für das Klinikum interessant sein, mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen zusammenzuarbeiten. Daher wird dem Klinikum nun die Möglichkeit, sich an gemeinsamen Einrichtungen zu beteiligen, geschaffen. Eine gemeinsame Einrichtung mit dem Klinikum setzt Zustimmung der Universitätsmedizinerversammlung, die den Bereich Forschung und Lehre repräsentiert, voraus.

**Zu Nummer 15:**

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Anzahl der Mitglieder des Hochschulrates auf sieben zu erhöhen, um den Hochschulrat insbesondere an großen Hochschulen breiter aufstellen zu können. Gleichzeitig wird das Verfahren zur Wahl eines Vorsitzenden vereinfacht, indem der Hochschulrat nun die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus seiner Mitte wählt. Dazu wird in Absatz 3 die Regelung über die Bestellung der oder des Vorsitzenden gestrichen und in Absatz 4 eine entsprechende Regelung eingefügt. Die Änderung zur Entschädigungsverordnung ist redaktionell.

**Zu Nummer 16:**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Nummer 17:**Zu Absatz 3:

Durch die Änderung erfolgt eine zahlenmäßige Anpassung der Repräsentation der Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung. Nunmehr werden die technisch administrativen Beschäftigten gemäß ihrer Anzahl und Aufgaben im Hochschulbereich angemessen beteiligt.

Zu Absatz 3 Satz 5:

Scheidet bei einer Wahl unter Verwendung von Listen nach der bisherigen Regelung ein Mitglied des Erweiterten Senats aus, rückt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl unabhängig von der Listenzugehörigkeit nach. Die Hochschulen sollen die Möglichkeit erhalten, durch eine Regelung in der Wahlordnung festzulegen, dass ein Mitglied derselben Liste nachrückt.

Zu Absatz 4:

Die Änderung ist redaktionell und betrifft die Änderung des Mitbestimmungsgesetzes.

**Zu Nummer 18:**Zu Absatz 1:

Eignungsprüfungssatzungen sind wie andere Prüfungsordnungen künftig nicht mehr vom Ministerium, sondern vom Präsidium zu genehmigen.

Zu Absatz 11:

Für den Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung von Präsidiumsmitgliedern sind nunmehr in der Geschäftsordnung Vertretungsregelungen zu schaffen.

**Zu Nummer 19:**Zu Absatz 5:

Die Neuregelung in Satz 2 der Vorschrift stellt klar, dass das Gremium der Hochschule, welches die Präsidentin oder den Präsidenten wählt, auch für die Ausschreibung verantwortlich ist. Die Ergänzung in Satz 3 macht klarstellend deutlich, dass es für eine vorgezogene Wiederwahl einer amtierenden Präsidentin oder eines amtierenden Präsidenten nicht nur der Bereitschaftserklärung und der Bestätigung durch den Senat bedarf, sondern dass ein Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten notwendig ist. Die vorzeitige Bestätigung im Amt soll also ausschließlich auf Initiative der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers möglich sein.

Zu Absatz 6:

Die Änderung der Zusammensetzung der Findungskommission soll vermeiden, dass

dem Senat ein Wahlvorschlag vorgelegt wird, der nicht nur dessen Zustimmung insgesamt nicht findet, sondern der auch von der Professorenmehrheit nicht getragen wird. Damit trotz erforderlicher Professorenmehrheit die Findungskommission nicht zu groß und ihre Arbeitsfähigkeit gewährleistet ist, erhalten die professoralen Mitglieder des Erweiterten Senats ein doppeltes Stimmrecht. Der Einfluss des Hochschulrats in der Findungskommission wird trotz der rechnerisch notwendigen Reduzierung der Anzahl seiner Vertreterinnen und Vertreter dadurch gewahrt, dass ein Wahlvorschlag dem Senat nicht vorgelegt werden darf, wenn beide Mitglieder des Hochschulrats ihn gemeinsam ablehnen. Die Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird in § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 legaldefiniert.

Satz 4 stellt klar, dass der Ausschreibungstext bereits von der Findungskommission erarbeitet wird. Mit Satz 5 wird eine Widerspruchsregelung zugunsten des Ministerium neu aufgenommen, die es bereits bei der Ausschreibung von Professuren gibt (§ 62 Absatz 2 Satz 2, letzter Halbsatz).

Die Sätze 6 bis 12 regeln das Auswahlverfahren in der Findungskommission. Neu ist dabei das Quorum von 8 von 11 Stimmen (bisher sechs von acht), das sich aus der Erhöhung der Gesamtzahl der Stimmen ergibt. Zudem wird klargestellt, dass nicht über einen Wahlvorschlag in toto abgestimmt werden muss, sondern auch eine Abstimmung über die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber durchgeführt werden darf und dass ein Wahlvorschlag dem Senat nicht vorgelegt werden darf, wenn beide Mitglieder des Hochschulrats ihn gemeinsam ablehnen. Unverändert bleibt der Mindestumfang des Wahlvorschlags (zwei Personen). Es wird klargestellt, dass die Gleichstellungsbeauftragte nicht erst zwischen Abstimmung über den Wahlvorschlag und Vorlage an den Erweiterten Senat, sondern bereits vor der Abstimmung über den Wahlvorschlag bzw. die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten angehört wird.

Mit Satz 12 wird erstmals die Information der Hochschulöffentlichkeit geregelt. Damit wird zugleich klargestellt, dass vor diesem Termin keine Informationen aus der Findungskommission veröffentlicht oder anderweitig weitergegeben werden dürfen. Die vorgesehene Spanne von maximal drei Tagen vor dem Wahltermin trägt dabei dem berechtigten Interesse der Hochschulöffentlichkeit Rechnung, über diese für die Hochschule wichtige Entscheidung und die in Frage kommenden Kandidatinnen und Kandidaten dennoch rechtzeitig informiert zu sein.

Satz 14 stellt eine Angleichung der Vorschrift an die für die Wahl der Kanzlerinnen und Kanzler in § 25 Absatz 2 dar und gibt dem Senat für den Fall, dass die gewählte Person das Amt nicht antritt, die Befugnis zu entscheiden, ob er auf Grundlage des Wahlvorschlags erneut wählt oder das Verfahren beendet und die Stelle erneut ausschreibt.

Mit Satz 15 wird schließlich die bisherige Kann-Regelung bzgl. einer satzungsförmigen Regelung der Rechte und Pflichten der Findungskommission und des Findungsverfahrens in eine zwingende Vorschrift umgewandelt. Damit wird sichergestellt, dass die Hochschulen sich abstrakt und losgelöst von einem konkreten Verfahren ein entsprechendes Regelwerk geben.

#### Zu Absatz 12:

Die bisherigen Regelungen über sog. Rückfalloptionen in § 23 Absatz 12 werden erweitert. Voraussetzung ist, dass aufgrund der Bestellung in das Präsidentenamt ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beendet wird. In diesem Fall besteht die Option, dass auf Antrag eine weitere dienstliche Verwendung in einem dem früheren Rechtsstand entsprechenden Amt oder Beschäftigungsverhältnis zugesagt werden kann. Alternativ besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen zugleich mit der Ernennung zur Präsidentin oder zum Präsidenten ein dem früheren Rechtsstand entsprechendes Amt, das mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das frühere Amt, zu verleihen. Dabei muss die Eignung nach Artikel 33 Absatz 2 GG jeweils zum Zeitpunkt der Ernennung vorliegen. Im Falle der Zusage eines dem früheren Rechtsstand entsprechenden Amtes ist § 48 LHO bezogen auf den Zeitpunkt seiner Übernahme zu berücksichtigen. Wird aufgrund der Ernennung zur Präsidentin oder zum Präsidenten ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst beendet, gilt Entsprechendes für die Zusage oder Begründung eines der früheren Rechtstellung entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses. Der Begriff unbefristetes Beschäftigungsverhältnis umfasst zum einen unbefristete Arbeitsverhältnisse als auch unbefristete privatrechtliche Dienstverhältnisse.

Beide Optionen setzen voraus, dass die Hochschule die notwendige Stelle und die erforderlichen Finanzmittel für die Anschlussverwendung zur Verfügung stellt. Die Neuregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass das Präsidentenamt zunehmend extern besetzt wird.

**Zu Nummer 20:**Zu Absatz 2:

Die Regelung wird der Neuregelung der Vorschriften für die Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten angeglichen. Auch hier legt nunmehr die Findungskommission dem Erweiterten Senat den Vorschlag für einen Ausschreibungstext zur Beschlussfassung vor. Das Ministerium kann auch hier binnen dreier Wochen widersprechen. Das Verfahren für die Erstellung des Wahlvorschlags sowie für dessen hochschulinterne Veröffentlichung entsprechen der Regelung in § 23 Absatz 6; das notwendige Quorum bleibt dabei unverändert.

Neu aufgenommen wurde die an sich selbstverständliche Regelung, dass Bewerberinnen und Bewerber am Verfahren in Präsidium, Findungskommission und Hochschulrat nicht mitwirken dürfen.

Mit der neuen Regelung, nach der der Erweiterte Senat entscheidet, ob das Verfahren beendet oder aufgrund des Wahlvorschlags erneut gewählt wird, wenn die gewählte Person das Amt nicht antritt, soll der Hochschule die Möglichkeit gegeben werden, wie bei der Besetzung von Professuren nachrangig platzierte Personen wählen zu können, ohne gleich erneut ausschreiben zu müssen.

Die Neuregelung hinsichtlich der Satzung für Findungskommission und -verfahren entspricht hinsichtlich der Mitglieder des Hochschulrats und des Erweiterten Senats derjenigen in § 23 Absatz 6. Zugunsten einer relativ kleinen Findungskommission wird die Präsidentin oder der Präsident aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder herausgenommen, bleibt aber Mitglied mit beratender Stimme und kann so ihren oder seinen Einfluss weiterhin während des gesamten Auswahlverfahrens geltend machen. Außerdem kann die Präsidentin oder der Präsident einzelne Kandidatinnen und Kandidaten ablehnen. Der Vorsitz der Findungskommission wird nun aus dem Kreis der vom Erweiterten Senat entsandten Mitglieder geführt.

Zu Absatz 4:

Auch Kanzlerinnen und Kanzlern wird nunmehr die Möglichkeit einer Anschlussverwendung nach mindestens einer vollen Amtszeit eröffnet, sofern durch die Bestellung in das Kanzleramt ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst beendet wird. Hier wird die Formulierung an die Regelung für die Präsidentinnen und Präsidenten angepasst. Notwendig sind ein entsprechender Antrag sowie eine Zusage vor Amtsantritt. Das gilt auch für den

Fall der Abwahl, dabei muss keine volle Amtszeit abgeleistet worden sein. Grund dafür ist die Erwägung, dass Kanzlerinnen und Kanzler als Mitglied des Präsidiums eine schwierige Scharnierfunktion zwischen der Hochschulleitung auf der einen und der Verwaltung und dem Lehrkörper auf der anderen Seite wahrnehmen. Als Beauftragte für den Haushalt haben sie dabei eine hohe Verantwortung und müssen u.U. unpopuläre Entscheidungen treffen, mittragen oder umsetzen. Ihre Position ist damit eo ipso kritikanfällig. Die Rückfalloption auch für den Fall der Abwahl stärkt deshalb die Position der Kanzlerin oder des Kanzlers innerhalb der Hochschule. Im Fall des Rücktritts besteht dagegen nicht die Option einer Anschlussverwendung.

**Zu Nummer 21:**

Redaktionelle Änderungen.

**Zu Nummer 22:**

Die Regelung soll das Beteiligungs- und Informationsrecht der Gleichstellungsbeauftragten stärken.

**Zu Nummer 23:**

Redaktionelle Änderung und Änderung der Amtszeit von drei auf fünf Jahre. Durch die längere Amtszeit hat die oder der Diversitätsbeauftragte bessere Möglichkeiten ihre oder seine Aufgaben zu erfüllen und zu gestalten.

**Zu Nummer 24:**

Durch den neu eingefügten Satz 3 werden die Möglichkeiten der Hochschule, ihre innere Organisation zu regeln erweitert werden, indem die Hochschulen Fachbereiche einrichten und gleichzeitig der Verwaltung der Personal- und Sachmittel beim Präsidium belassen können. Die Regelung gilt wegen der besonderen Stellung im Vorstand nicht für die Medizin.

**Zu Nummer 25:**

Durch die Änderung erfolgt eine zahlenmäßige Anpassung der Repräsentation der Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung. Nunmehr werden die technisch administrativen Beschäftigten gemäß ihrer Anzahl und Aufgaben im Hochschulbereich angemessen beteiligt.

**Zu Nummer 26:**

Zu Absatz 2:

Klarstellender Hinweis auf die Regelung zur Wahl der hauptamtlichen Dekanin oder

des hauptamtlichen Dekans der medizinischen Fakultäten in § 87a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4.

Zu Absatz 5:

Stärkung einer gleichberechtigteren Verteilung von Männern und Frauen.

Zu Absatz 11:

Nach dem Vorbild des Präsidiums sollen die Hochschulen die Möglichkeit erhalten die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans von einem Kollegialorgan wahrnehmen zu lassen. Die Regelung dient auch einer weiteren Professionalisierung des Hochschulmanagements und greift die bisher gelebt Praxis mit den Prodekaninnen und Prodekanen auf. Die Regelung gilt wegen der besonderen Stellung im Vorstand nicht für die Medizin.

**Zu Nummer 27:**

Die Gesetzesänderung soll garantieren, dass die Forschung und Lehre im Fachbereich Medizin ausschließlich an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, der Universität zu Lübeck und dem Universitätsklinikum Schleswig-Holstein durchgeführt werden. Damit wird weiterhin die Exzellenz der Forschung und Lehre im Bereich der Medizin gewährleistet.

**Zu Nummer 28:**

Die Regelung betont die besondere Bedeutung der Einrichtung und Durchführung von Forschungsvorhaben, der Zusammenarbeit innerhalb der Hochschule und der Kooperation mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen und legt dazu ausdrücklich eine Pflicht der Präsidien, darauf hinzuwirken fest. Zudem wird die Förderung des Wissens- und Technologietransfers insbesondere mit regionalen und überregionalen Unternehmen ausdrücklich normiert. Grundlage der Zusammenarbeit und Kooperationen können öffentlich-rechtliche Vereinbarungen sein. Zur Klarstellung und als zusätzlicher Hinweis für die Konsequenzen wird auf § 3 Absatz 1 Satz 4 und 5 verwiesen

**Zu Nummer 29:**

Zu Absatz 2:

Die ausdrückliche Normierung soll den Bedeutungsgehalt der Ethik- und Zivilklauseln hervorheben. Wegen der besonderen Regelungen zu klinischen Studien bleibt der Bereich der klinischen Medizin unberührt.

Zu Absatz 3:

Drittmittelprojekte sind nun vor Antragstellung anzuzeigen.

**Zu Nummer 30:**

Absatz 4 normiert ein Grundsatz-Ausnahmeverhältnis zugunsten der Einschreibung an einer Hochschule. Gleichzeitig wird für Ausnahmefälle, insbesondere für gemeinsame Studiengänge nach § 49 Absatz 9 Satz 1, die Möglichkeit der Einschreibung an mehreren Hochschulen geschaffen.

Für gemeinsame Studiengänge ergeben sich insbesondere auch Vorteile für die kooperierenden Hochschulen, da die Studierenden nunmehr nach den entsprechenden Anteilen der jeweiligen Hochschule an dem Studiengang statistisch erfasst werden.

**Zu Nummer 31:**Zu Absatz 2:

Redaktionelle Änderungen und Nachvollziehen der Regelungen aus dem Berufsbildungsgesetz.

Zu Absatz 5:

Durch die Änderungen wird die Möglichkeit geschaffen, eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung auch zu erwerben, wenn der studierte Studiengang (noch) nicht akkreditiert ist.

Zu Absatz 6:

Künftig können die Hochschulen anhand des Anforderungsprofils des jeweiligen Studienganges selbst über das Erfordernis einer zusätzlichen Eignungsprüfung in den genannten entscheiden. Darstellendes Spiel und Architektur wurden als weitere Studiengänge aufgenommen, weil auch für sie besondere Zugangskompetenzen erforderlich sind, die sich nicht aus der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung ergeben.

**Zu Nummer 32:**Zu Absatz 4:

Die Regelung ist Teil der neuen Aufgabe in § 3 Absatz 3. Die näheren Regelungen zur Beurlaubungen regeln die Hochschulen.

Zu Absatz 6:

Redaktionelle Änderung und Erweiterung der Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit auch auf Studierende gemäß § 3 Absatz 5 Satz 4 Nummer 1, sofern die Beurlaubung auf ihrer Behinderung oder Erkrankung beruht.

**Zu Nummer 33:**

Es wird ein Ausnahmetatbestand eingefügt. Danach können die Hochschulen von einer Beitragserhebung ganz oder teilweise absehen, wenn ein Weiterbildungsangebot im dringenden öffentlichen Interesse liegt.

**Zu Nummer 34:**

Die Änderung regelt neu, an welcher Hochschule Promovierende eingeschrieben werden. Eine entsprechende Regelung ist für Fälle einer Promotion im Rahmen einer Kooperation insbesondere am Promotionskolleg erforderlich.

**Zu Nummer 35:**

Die Bewältigung der SARS-Covid-19-Pandemie hat gezeigt, dass es nötig ist, die Regelung um den Tatbestand „aus Gründen des Infektionsschutzes“ zu erweitern. § 12 Absatz 2 und 3 Landesdatenschutzgesetz sind zu beachten. Die Änderung zum Hochschulstatistikgesetz ist redaktionell. Die Änderung in der Überschrift ist erforderlich, da der europäische Verordnungsgeber einen einheitlichen Verarbeitungsbegriff geschaffen hat, der die Erhebung mitumfasst.

**Zu Nummer 36:**Zu Absatz 1:

Die Regelung wurde um den Bereich der digitalen Kompetenzen erweitert. Diese treten nun gleichwertig neben die bereits normierten Kompetenzen. Eine Aufnahme wurde erforderlich, weil der Erwerb digitaler Kompetenzen für die gesellschaftliche Aufgabe des digitalen Wandels und der Digitalisierung unerlässlich geworden ist.

Zu Absatz 2:

Diese Änderung betrifft eine Gesetzesaktualisierung. Schon seit Längerem werden keine Diplom- und Magisterstudiengänge mehr eingerichtet. Deshalb wurde der Zusatz „mit Inkrafttreten dieses Gesetzes“ gestrichen.

**Zu Nummer 37:**Zu den Absätzen 1 und 2:

Im Rahmen der Stärkung der Hochschulautonomie legen die Hochschulen künftig die Einteilung des Hochschuljahres, die Vorlesungszeiten, vorlesungsfreie Zeiten und die Prüfungszeiträume selbst fest. Dem Ministerium sind die Festlegungen gemäß Absatz 2 lediglich anzuzeigen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 legt die Kriterien zur Einteilung nach Absatz 1 fest und normiert eine Ausnahme mit Zustimmung des Ministeriums.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 belässt dem Ministerium eine Verordnungsermächtigung.

**Zu Nummer 38:**Zu Absatz 1:

Streichung des letzten Satzes, da bereits in Absatz 9 beinhaltet.

Zu Absatz 2:

Die bisher in § 49 Absatz 2 Satz 3 enthaltene Verordnungsermächtigung kann gestrichen werden. Es besteht kein Bedarf für eine ergänzende Regelung durch das Ministerium. Die Umsetzung der Qualifikationsrahmen liegt in der Eigenverantwortung der Hochschulen.

Zu Absatz 3:

Die Änderung sind eine Anpassung an die Studienakkreditierungsverordnung SH vom 16. April 2018 (GVOBl. S. 148), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 19. September 2018, GVOBl. S. 651) und an den Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 20. Juni 2017 (GVOBl. S. 470).

Zu Absatz 4:

Die Änderung sind eine Anpassung an die Studienakkreditierungsverordnung SH vom 16. April 2018 (GVOBl. S. 148), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 19. September 2018, GVOBl. S. 651) und an den Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 20. Juni 2017 (GVOBl. S. 470).

Zu Absatz 5:

Für den Zugang zu den Masterstudiengängen in den Fächern Musik und Kunst, die zusätzlich besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern, kann die Hochschule eine Eignungsprüfung vorsehen und entsprechende Regelungen in einer Satzung treffen.

Zu Absatz 6:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 102, der im Rahmen der Bewältigung der SARS-Covid-19-Pandemie eingeführt wurde. Durch die Regelung

sollen Verzögerungen beim Übergang vom Bachelor- in das Masterstudium vermieden werden, indem der Zugang zu einem Masterstudium an derselben Hochschule befristet auch dann gewährt werden kann, wenn der erste Hochschulabschluss wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt. Der bisherige individuelle Studienverlauf und die bisher erbrachten Prüfungsleistungen müssen erwarten lassen, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende der Frist zu erwarten ist. Die Einschreibung erfolgt vorläufig und erlischt, wenn der Hochschulabschluss nicht fristgemäß nachgewiesen wird (auflösende Bedingung). Ist für den Zugang zum Masterstudium eine Mindestnote gefordert, ist anstelle der fehlenden Note des ersten Hochschulabschlusses die aus den bisher erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote maßgeblich.

#### Zu Absatz 7:

Zukünftig gibt es für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen ein einstufiges Genehmigungsverfahren. Vor der Einleitung der Akkreditierung ist die Zustimmung des Ministeriums einzuholen. Alle aus Landessicht relevanten Punkte werden im Rahmen dieses Zustimmungsverfahrens abschließend geprüft. Die bisher erforderliche endgültige Zustimmung nach positiver Akkreditierungsentscheidung entfällt, mit der Akkreditierung kann der Studiengang von der Hochschule eingerichtet, geändert oder aufgehoben werden.

#### Zu Absatz 9:

Die Änderung sind eine Anpassung an die Studienakkreditierungsverordnung SH vom 16. April 2018 (GVOBl. S. 148), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 19. September 2018, GVOBl. S. 651) und an den Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 20. Juni 2017 (GVOBl. S. 470).

Im Übrigen haben die Änderungen einen umsatzsteuerrechtlichen Hintergrund. Durch das Steueränderungsgesetz 2015 (BGBl. I, 1834) wurden u.a. die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst. Mit der Kodifikation von § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) hat die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine tiefgreifende Änderung erfahren. Danach unterliegen diese Personen nun auch mit Tätigkeiten im Rahmen ihres Hoheitsbetriebs der Umsatzsteuer, sofern die Behandlung der juristischen Person des öffentlichen Rechts als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Bis zu dieser Neuregelung galten juristische Personen des

öffentlichen Rechts lediglich im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art als umsatzsteuerliche Unternehmer und folglich als umsatzsteuerpflichtig.

Die Hochschulen Schleswig-Holsteins haben als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die Universität zu Lübeck als öffentlich-rechtliche Stiftung von der Möglichkeit der Abgabe einer Optionserklärung nach § 27 Absatz 22 UStG Gebrauch gemacht. Die Neuregelung findet somit erst ab dem 1. Januar 2023 auf ausgeführte Umsätze Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt sind hoheitliche Tätigkeiten weiterhin nicht umsatzsteuerbar. Ab diesem Zeitpunkt jedoch unterliegen Tätigkeiten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, grundsätzlich der Umsatzbesteuerung, sofern eine Nichtversteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Nach § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere dann nicht vor, wenn die Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird und die Leistung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden darf. Entsprechend des Anwendungserlasses des BMF zu § 2b UStG vom 16.12.2016 (BStBl 2016 I S. 1451) werden von der Ausnahmegvorschrift u.a. Leistungen erfasst, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausschließlich bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nachfragen darf; liegen diese Voraussetzungen vor, bleibt es über das Jahr 2022 hinaus dabei, dass die Tätigkeiten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen des Hoheitsbetriebs nicht umsatzsteuerbar sind.

Für eine Anwendung des § 2b Abs. 3 Nummer 1 UStG müssen die gesetzlichen Grundlagen so gefasst sein, dass die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts benötigte Leistung ausschließlich von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden darf (vgl. dazu Rz. 41 des BMF-Schreibens vom 16.12.2016, BStBl I S. 1451). Nicht ausreichend ist zum Beispiel die gesetzliche Regelung eines allgemein gehaltenen Kooperationsgebots, das im Nachgang durch untergesetzliche Regelungen, vertragliche Vereinbarungen oder die tatsächliche Verwaltungspraxis ausgefüllt wird.

Als gesetzliche Bestimmungen im Sinne des § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG gelten alle Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes- oder Landesrechts (vgl. Rn. 42 Satz 3 des BMF-Schreibens vom 16. Dezember 2016, BStBl 2016 I, S. 1451).

Vor diesem Hintergrund regeln die Sätze 4 bis 6, dass das Ministerium durch Rechtsverordnung regelt, bei welcher Art von Leistungen im Bereich der Kooperationen nach Satz 3 die Hochschulen des Landes ausschließlich mit Hochschulen in staatlicher Trägerschaft kooperieren dürfen. Diese Leistungen dürfen nur bei dem jeweiligen Kooperationspartner oder den jeweiligen Kooperationspartnern nachgefragt werden. Einzelheiten regeln die Hochschulen mit ihren öffentlich-rechtlichen Kooperationspartnern in der Form einer öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

**Zu Nummer 39:**

Die Änderung ist eine Anpassung an die Studienakkreditierungsverordnung SH vom 16. April 2018 (GVOBl. S. 148), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 19. September 2018 (GVOBl. S. 651) und an den Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 20. Juni 2017 (GVOBl. S. 470). Die Regelung wurde gestrichen, weil es postgraduale Studiengänge außerhalb des Bachelor-/Mastersystems an den schleswig-holsteinischen Hochschulen nicht gibt.

**Zu Nummer 40:**Zu den Absätzen 1 und 4:

Das Wort Magisterstudiengänge wird gestrichen, da keine solchen Studiengänge mehr bestehen.

Zu Absatz 6:

Die Hochschulen sollen dauerhaft die Möglichkeit erhalten, Prüfungen elektronisch durchzuführen. Dies gilt nicht nur für Fern- und virtuelle Studiengänge, sondern auch für Präsenzstudiengänge.

**Zu Nummer 41:**Zu Absatz 2:

Nummer 14 bezieht sich nicht mehr ausschließlich auf einen Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung, sondern wird geöffnet für Studierende in besonderen Lebenslagen. Eine besondere Lebenslage liegt insbesondere vor bei Studierenden mit Behinderungen einschließlich psychischer oder chronischer Erkrankung, im Mutterschutz, mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen.

Zu Absatz 3:

Magisterstudiengänge bestehen nicht mehr. Deshalb wird die Regelung gestrichen.

Zu Absatz 7:

Die gestrichenen Nummer sind nunmehr bereits in der Studienakkreditierungsverordnung enthalten. Diese wurde daher nun ausdrücklich in Nummer 1 aufgenommen.

Zu Absatz 8:

Der bisherige Absatz 8 wird gestrichen. Die Notwendigkeit, dass das Ministerium allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen zur Wahrung der Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit von Hochschulprüfungen erlässt, wird nicht mehr gesehen. Die Bestimmungen des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und der Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung sind hierfür ausreichend.

**Zu Nummer 42:**Zu Absatz 1:

Das Wort Magisterstudiengänge wird gestrichen, da keine solchen Studiengänge mehr bestehen.

Zu Absatz 3:

Die Änderung sind eine Anpassung an die Studienakkreditierungsverordnung SH vom 16. April 2018 (GVOBl. S. 148), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 19. September 2018 (GVOBl. S. 651) und an den Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 20. Juni 2017 (GVOBl. S. 470).

**Zu Nummer 43:**Zu Absatz 4:

Im Rahmen der Internationalisierung wird es nun ermöglicht, auch dauerhaft den Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ zu verleihen.

Zu Absatz 6:

Die Änderung ist der Teil Autonomiestrategie und belässt den Hochschulen größeren Spielraum bei der Förderung von Promotionen.

**Zu Nummer 44**

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 (BGBl. I, 1834) wurden u.a. die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst. Mit der Kodifikation von § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) hat die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine tiefgreifende Änderung erfahren. Danach unterliegen diese Personen nun auch mit Tätigkeiten im Rahmen ihres Hoheitsbetriebs der Umsatzsteuer, sofern die Behandlung der juristischen

Person des öffentlichen Rechts als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Bis zu dieser Neuregelung galten juristische Personen des öffentlichen Rechts lediglich im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art als umsatzsteuerliche Unternehmer und folglich als umsatzsteuerpflichtig.

Die Hochschulen Schleswig-Holsteins haben als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die Universität zu Lübeck als öffentlich-rechtliche Stiftung von der Möglichkeit der Abgabe einer Optionserklärung nach § 27 Absatz 22 UStG Gebrauch gemacht. Die Neuregelung findet somit erst ab dem 1. Januar 2023 auf ausgeführte Umsätze Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt sind hoheitliche Tätigkeiten weiterhin nicht umsatzsteuerbar. Ab diesem Zeitpunkt jedoch unterliegen Tätigkeiten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, grundsätzlich der Umsatzbesteuerung, sofern eine Nichtversteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Das Promotionskolleg Schleswig-Holstein wurde am 23. November 2017 in der Form einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft durch öffentlich-rechtlichen Vertrag von der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, der Universität zu Lübeck, der Europa-Universität Flensburg und der Fachhochschule Kiel, der Technischen Hochschule Lübeck, der Fachhochschule Westküste und der Hochschule Flensburg gegründet. Die Zustimmung des Ministeriums zum Vertrag wurde am 29. Dezember 2017 im Nachrichtenblatt veröffentlicht (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2017, S. 98).

Nach § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere dann nicht vor, wenn die Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird und die Leistung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden darf. Entsprechend des Anwendungserlasses des BMF zu § 2b UStG vom 16.12.2016 (BStBl 2016 I S. 1451) werden von der Ausnahmevorschrift u.a. Leistungen erfasst, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausschließlich bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nachfragen darf; liegen diese Voraussetzungen vor, bleibt es über das Jahr 2022 hinaus dabei, dass die Tätigkeiten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen des Hoheitsbetriebs nicht umsatzsteuerbar sind.

Für eine Anwendung des § 2b Abs. 3 Nummer 1 UStG müssen die gesetzlichen Grundlagen so gefasst sein, dass die von einer juristischen Person des öffentlichen

Rechts benötigte Leistung ausschließlich von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden darf (vgl. dazu Rz. 41 des BMF-Schreibens vom 16.12.2016, BStBl I S. 1451). Nicht ausreichend ist zum Beispiel die gesetzliche Regelung eines allgemein gehaltenen Kooperationsgebots, das im Nachgang durch untergesetzliche Regelungen, vertragliche Vereinbarungen oder die tatsächliche Verwaltungspraxis ausgefüllt wird.

Als gesetzliche Bestimmungen im Sinne des § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG gelten alle Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes- oder Landesrechts (vgl. Rn. 42 Satz 3 des BMF-Schreibens vom 16. Dezember 2016, BStBl 2016 I, S. 1451).

Vor diesem Hintergrund regeln die Sätze 3 bis 5, dass das Ministerium durch Rechtsverordnung regelt, bei welcher Art von Leistungen im Bereich der Kooperationen nach Satz 1 das Promotionskolleg SH ausschließlich mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kooperieren darf. Diese Leistungen dürfen nur bei dem jeweiligen Kooperationspartner oder den jeweiligen Kooperationspartnern nachgefragt werden. Einzelheiten regelt das Promotionskolleg Schleswig-Holstein mit seinen öffentlich-rechtlichen Kooperationspartnern in der Form einer öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

**Zu Nummer 45:**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 46:**

Im Ausland Promovierte mit einer inländischen Habilitation erhalten den inländischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors mit dem Zusatz *habilitata* oder *habilitatus*.

**Zu Nummer 47:**

Die ausdrückliche Aufnahme der künstlerischen Weiterbildung stellt deren eigenständige Bedeutung heraus. Neben einer grundständigen hochschulischen Ausbildung soll der Weiterbildung im Sinne des lebenslangen Lernens eine größere Bedeutung zugemessen werden.

Zu Absatz 1:

Durch die Änderung der Nummer 4 wird verdeutlicht, in welchen Fällen berufsbegleitende Studiengänge vom Angebot der wissenschaftlichen Weiterbildung umfasst werden.

Der neue Satz 2 dient der Klarstellung, dass Promotion und die Vorbereitung einer Promotion nicht Gegenstand wissenschaftlicher Weiterbildung gehen. Aus dieser

Klarstellung folgt, dass weder für die Promotion noch für die Vorbereitung einer Promotion Beiträge erhoben werden können.

Zu Absatz 2:

Die Änderung ist eine Anpassung an die Studienakkreditierungsverordnung SH vom 16. April 2018 (GVOBl. S. 148), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 19. September 2018, GVOBl. S. 651) und an den Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 20. Juni 2017 (GVOBl. S. 470).

Zu Absatz 3:

Die Einfügung in § 58 Absatz 3 soll es den Hochschulen ermöglichen, über das Hochschulstudium oder einen anderen Nachweis der erforderlichen Eignung hinaus weitere konkrete Voraussetzungen festzulegen. In künstlerischen Fächern z.B. können für einen erfolgreichen Abschluss des Zertifikats besondere künstlerische Fähigkeiten konkrete Eignungsvoraussetzungen sein.

Zu Absatz 4:

Nicht nur wissenschaftliches Personal ist in Lehre und Forschung tätig, sondern auch technisches Personal z.B. Laboringenieurinnen und Laboringenieure.

**Zu Nummer 48:**

Mit der Neuregelung sollen die Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, flexibilisiert werden. Der bisher in der Regel geforderten dreijährigen Schulpraxis werden andere geeignete pädagogische Erfahrungen oder eine den Aufgaben entsprechende Erfahrung in der empirischen Forschung gleichgestellt. Dadurch sollen der Rahmen für qualifizierte Bewerbungen erweitert und Wettbewerbsnachteile vermieden werden.

**Zu Nummer 49:**

Zu Absatz 2:

Durch die Ergänzung in Absatz 2 Satz 2 wird die verdeutlicht, dass Kompetenzen in der Anwendungsorientierung, d.h. der Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der beruflichen Praxis, ein Kriterium für die Berufung sein können.

Zu Satz 5 Nummer 2:

Die Regelung ermöglicht den Hochschulen ergänzend zu den in § 62a geregelten Fällen, besonders qualifizierte Juniorprofessorinnen und Professoren an der Hoch-

schule zu halten, indem auf eine Ausschreibung verzichtet und das Berufungsverfahren angemessen vereinfacht werden. Die besondere Qualifizierung ist im Rahmen der externen Gutachten nachzuweisen.

#### Zu Satz 5 Nummer 4:

Die Regelung wird neu eingefügt, um in besonders herausragender Weise qualifizierte Persönlichkeiten für eine Professur zu gewinnen. Dies ist erforderlich, um bei der Gewinnung der besten Köpfe konkurrenzfähig zu sein und schnell reagieren zu können. Die Qualifizierung in besonders herausragender Weise ist im Rahmen der externen Gutachten nachzuweisen. Weiter muss nachgewiesen werden, inwiefern die Gewinnung der Persönlichkeit im besonderen Interesse der Hochschule im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung liegt.

#### Zu Absatz 3:

Der Frauenanteil wird unabhängig von der Größe des Berufungsausschusses festgeschrieben. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Gewinnung einer ausreichenden Zahl von Frauen nicht möglich ist. Dabei ist insbesondere auch von der Möglichkeit einer Verkleinerung des Berufungsausschusses Gebrauch zu machen.

#### Zu Absatz 4:

Es soll sichergestellt werden, dass die Kriterien „besonders qualifiziert“ und „in besonders herausragender Weise“ eng ausgelegt und auf der Basis eines unabhängigen Gutachtens angewendet werden. Die Änderung soll sicherstellen, dass in den Fällen des Ausschreibungsverzichts, wenn für die zu besetzende Professur eine besonders qualifizierte Juniorprofessorin oder ein besonders qualifizierter Juniorprofessor bzw. eine in besonders herausragender Weise qualifizierte Persönlichkeit gewonnen werden soll, zu der besonderen Qualifikation in den externen Gutachten Stellung genommen wird.

Schon nach der aktuellen Rechtslage ist es möglich, eine Hausberufung durchzuführen. Diese kann wegen Art. 33 Absatz 2 GG auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Daher soll durch die Gesetzesänderung eine Klarstellung erfolgen, unter welchen Bedingungen eine Hausberufung möglich gemacht wird. Dies gilt insbesondere für Absicherung der Berufungsliste. Es soll der Universität weiterhin möglich sein, bei schlechter qualifizierten, externen Bewerbern die eigenen Wissenschaftler auf eine W2 Stelle berufen zu können.

Zu Absatz 8a:

Durch die neue Regelung sollen die Gestaltungsmöglichkeiten der Hochschulen und der außeruniversitären Einrichtungen bei gemeinsamen Berufungen erweitert werden. Künftig soll es auch möglich sein, Personen, die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren ausgewählt und von der außeruniversitären Forschungseinrichtung eingestellt werden, die Rechte und Pflichten von Mitgliedern nach § 13 Absatz 2 zuzuerkennen (sog. Thüringer Modell).

**Zu Nummer 50:**

Das Modell einer Tenure-Track Professur, sowohl für Juniorprofessuren als auch befristete W2-Professuren, wird erstmalig ausdrücklich normiert. Ziel dieser Vorschrift ist die Gewinnung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler. Ihnen soll eine verlässliche wissenschaftliche Perspektive ermöglicht werden.

**Zu Nummer 51:**Zu Absatz 3:

Die Änderungen in Absatz 3 stellen eine Verbesserung bei der Einstellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren dar, da die Beschäftigungszeiten nur noch nach der Promotion und bis zur Bewerbung auf die Juniorprofessur berücksichtigt werden.

Zu Absatz 4:

Redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 5:

Die Änderung in Satz 8 stellt klar, dass die in diesem Satz geregelten Verlängerungsgründe auf beide Phasen der Juniorprofessur Anwendung finden. Mit der Einführung der Verlängerungsmöglichkeit bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren wird einerseits der Gleichklang mit den insoweit geltenden Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes erreicht, zum anderen wird den Anforderungen aus der Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an Universitäten (<http://www.gwk-bonn.de/fileadmin/Papers/Verwaltungvereinbarung-wissenschaftlicher-Nachwuchs-2016.pdf>) Rechnung getragen. Danach soll die Befristung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren auch neben den Möglichkeiten des § 117 Absatz 5 Nummer 1 LBG ermöglicht werden. Im Antrag der Juni-

orprofessorin oder des Juniorprofessors soll auch der zeitliche Umfang der Verlängerung dargelegt werden; dies ist für die Hochschule verbindlich. Insgesamt wird jedoch die Verlängerung auf vier Jahre begrenzt, damit der Sinn der Juniorprofessur nicht konterkariert wird, eine verlässliche Karriereperspektive zu schaffen. Mit dieser Änderung sind Mehrkosten verbunden, die - bezogen auf das Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an Universitäten - nur zum Teil durch die in diesem Programm gewährten pauschalen Bundesmittel gedeckt sind.

**Zu Nummer 52:**Zu Absatz 1:

Außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, soweit diese hauptberuflich und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen, gem. § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, gehören der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an. Die Aufzählung der Widerrufsgründe wird gestrichen. Die Hochschulen erhalten die Möglichkeit, Näheres durch Satzung zu regeln.

Zu Absatz 2:

Anpassung an die Änderung an Absatz 1.

Zu Absatz 4:

Redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 5:

Erstmals geregelt werden die Normen zu Gastprofessorinnen und Gastprofessoren. Dabei handelt es sich um einen Personenkreis, der sich in einem Beschäftigungsverhältnis befindet und zusätzlich zu einer Gastprofessorin oder einem Gastprofessor bestellt wird.

**Zu Nummer 53:**

Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage zum Widerruf eines Lehrauftrags.

**Zu Nummer 54:**Zu Absatz 1:

Konsequente zusätzliche Nennung der künstlerischen Mitarbeiterinnen und künstlerischen Mitarbeiter.

Zu Absatz 2:

Konsequente zusätzliche Nennung der künstlerischen Mitarbeiterinnen und künstlerischen Mitarbeiter.

Zu Absatz 3 und Absatz 4:

Die Änderung ist eine Anpassung an das Wissenschaftszeitvertragsgesetz, das auch Gelegenheit zur Vorbereitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Qualifizierung oder nach abgeschlossener Promotion zu zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen der Dienstaufgaben zulässt. Die Befristungsregelung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Aufgabe auch die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen oder zusätzlicher künstlerischer Leistungen ist, wird vor dem Hintergrund des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes an die Befristung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Promotion oder eine vergleichbare Qualifikation anstreben, angeglichen. Es handelt sich um eine Soll-Regelung, bei der Befristungen von weniger als drei Jahren nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden dürfen. Insbesondere bei Beamtinnen und Beamten darf eine kürzere Befristung nur vorgenommen werden, wenn von vornherein abzusehen ist, dass für die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen weniger als drei Jahre benötigt werden.

Der neue Absatz 4 Satz 5 ist eine Anpassung an die Neuregelung in Absatz 3. Er stellt zugleich klar, dass Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Wissenschaftliche Mitarbeiter nur zur Vorbereitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Qualifizierung mindestens ein Drittel der jeweiligen Arbeitszeit erhalten.

Zu Absatz 5:

Konsequente zusätzliche Nennung der künstlerischen Mitarbeiterinnen und künstlerischen Mitarbeiter.

**Zu Nummer 55:**Zu Absatz 1:

Wissenschaftliche Hilfskräfte konnten auch bisher schon in bestimmten Bereichen eingesetzt werden. Neu ist, dass sie nun an auch für Aufgaben in der Verwaltung und im technischen Betriebsdienst beschäftigt werden können, sofern gewisse Voraussetzungen vorliegen.

Zu Absatz 3:

Es erfolgt Anpassung an das Wissenschaftszeitvertragsgesetz.

**Zu Nummer 56:**

Anstatt der bisherigen starren Voraussetzung von mindestens sieben gelesenen Semestern sieht die Regelung nunmehr eine Soll-Vorschrift vor.

**Zu Nummer 57:**

Klarstellung, dass Präsidentinnen und Präsidenten Dienstvorgesetzte aller Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme des Präsidiums sind.

**Zu Nummer 58:**

Als zusätzliche Aufgabe der Studierendenschaft wird die landesübergreifende Zusammenarbeit der Allgemeinen Studierendenausschüsse normiert.

**Zu Nummer 59:**

Klarstellung, dass die §§ 16 und 17 auch für Beschlüsse der Fachschaftsvertretungen gelten.

**Zu Nummer 60:**

Um finanzielle Nachteile für Studierende zu vermeiden, muss im Falle einer doppelten Einschreibung im Rahmen eines Kooperationsstudiengangs die Beitragssatzung auch Bestimmungen zur Vermeidung doppelter Beitragszahlung enthalten.

**Zu Nummer 61:**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 17.02.2016 (Az. 1 BvL 8/10) die rechtlichen Anforderungen an das System der Programmakkreditierung als Qualitätssicherungsinstrument im Hochschulbereich definiert. In dem Beschluss hatte es die inhaltlichen, verfahrens- und organisationsbezogenen Anforderungen genannt, die durch den Gesetzgeber zu treffen sind, und insbesondere hinsichtlich der Aufstellung und Revision der Bewertungskriterien förmlichen Regelungsbedarf festgestellt.

Um zu überprüfen, ob und in welchem Umfang auch im Bereich der institutionellen Qualitätssicherung nichtstaatlicher Hochschulen die vom Bundesverfassungsgericht definierten inhaltlichen, verfahrens- und organisationsbezogenen Anforderungen für eine wissenschaftsadäquate Begutachtung gesetzlich zu verankern sind, hat der Hochschulausschuss der Kultusministerkonferenz eine länderoffene Arbeitsgemeinschaft eingerichtet. Diese Arbeitsgemeinschaft ist nach Anhörung von Vertretern der nichtstaatlichen Hochschulen sowie des Wissenschaftsrats zu dem Ergebnis gekommen, dass auch die Regelungen für die institutionellen Qualitätssicherungsverfahren gesetzlich verankert werden müssen, da die Verfahren einen Eingriff in Grundrechte der nichtstaatlichen Hochschulen, ihrer Angehörigen, ihrer Träger und ihrer Betreiber bzw. Betreibereinrichtungen darstellen können. Darüber hinaus ist ein koordiniertes,

länderübergreifendes Gesamtgefüge der institutionellen Qualitätssicherung bei nicht-staatlichen Hochschulen auch zur Gewährleistung gleicher Standards bei der staatlichen Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen und bei der Rechtsaufsicht sinnvoll.

Die Arbeitsgruppe hat einen Musterparagrafen erarbeitet und damit eine einvernehmlich erarbeitete Handreichung für den Bereich der institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen als verbindliches, wissenschaftsgeleitetes externes Verfahren für die Qualitätssicherung und -entwicklung geschaffen.

In diesem Musterparagrafen werden die ländergemeinsamen inhaltlichen und formalen Kriterien für die Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen formuliert. Weiterhin werden die Verfahren der institutionellen Akkreditierung definiert, in deren Rahmen die Kriterien abgeprüft werden sollen, und vor allem die Zusammensetzung der Gremien bei der institutionellen Akkreditierung festgelegt. Die Kultusministerkonferenz hat in ihrer Sitzung am 13.02.2020 dem Musterparagrafen zugestimmt.

Das im Musterparagrafen geregelte Verfahren für eine qualitätsgesicherte staatliche Anerkennung privater Hochschulen soll damit länderübergreifend einheitlich geregelt werden, damit die begutachtenden Einrichtungen Rechtssicherheit für die Begutachtungsverfahren haben.

Die vorliegenden Änderungen des Abschnitts 8 orientieren sich an diesem Musterparagrafen.

#### Zu Absatz 1:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der geltenden Regelung. Sie verdeutlicht, dass alle Bildungseinrichtungen nur durch einen ausdrücklichen staatlichen Akt als nichtstaatliche Hochschulen anerkannt werden können. Neben dem Verwaltungsakt der staatlichen Anerkennung kann dies z.B. auch ein staatskirchenrechtlicher Vertrag sein; Ausnahmen von der staatlichen Anerkennung gibt es darüber hinaus z.B. auch bei Niederlassungen ausländischer Hochschulen insbesondere aus der Europäischen Union, die auch ohne eine deutsche staatliche Anerkennung auftreten können (vgl. hierzu § 80).

Ergänzt wird die Regelung durch die nunmehr notwendige Festlegung von Name, Sitz und Träger sowie der anerkannten Studiengänge der Hochschule. Damit wird eine Angleichung an die Regelungen des § 1 Absatz 2 erreicht.

Schließlich werden die Bestimmungen, nach denen nachträgliche wesentliche Änderungen, insbesondere die Erweiterung um weitere Studiengänge oder ein Trägerwechsel, ebenfalls der staatlichen Anerkennung bedürfen, und die sich bisher vor allem in § 76 Absatz 3 befinden, in dieser Norm zusammengeführt und konkretisiert.

#### Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird die rechtliche Struktur einer nichtstaatlichen Hochschule definiert.

Mit der Regelung soll zweierlei deutlich gemacht werden: dass es eine die Hochschule rechtlich tragende, in der Regel juristische Person gibt, und dass diese wiederum maßgeblich von Personen oder Einrichtungen geprägt wird. Die Unterscheidung zwischen der Trägerschaft und den sie maßgeblich prägenden Personen oder Einrichtungen erfolgt deshalb, weil hier unterschiedliche inhaltliche und finanzielle Interessen denkbar sind, die für das Arbeiten der nichtstaatlichen Hochschule und die Entscheidungsfähigkeit ihrer Funktionsträger relevant sind. Im Regelfall ist insbesondere in der Gründungszeit einer nichtstaatlichen Hochschule der Betreiber derjenige, der den Betrieb der nichtstaatlichen Hochschule wirtschaftlich sicherstellt. Darüber hinaus ist der Betreiber im Regelfall derjenige, der die finanzielle Zusage abgibt, im Falle eines wirtschaftlichen Scheiterns der Trägereinrichtung den Betrieb der Hochschule so lange aufrechtzuerhalten, bis die zum Zeitpunkt des Scheiterns eingeschriebenen Studierenden ihren Studienabschluss erreicht haben (vgl. auch § 76 Absatz 3 Nummer 4).

Die in Absatz 2 enthaltenen Definitionen legen nicht fest, welche Art von juristischer Person die Hochschule gegebenenfalls rechtlich trägt, sondern nur, dass es eine solche geben muss. Dies dient der Rechtssicherheit des Rechtsverkehrs, insbesondere der Studierenden und der Personen, die in der und für die Hochschule handeln.

Dabei sind zwei Varianten zulässig: entweder enthält die Satzung der die Hochschule tragenden juristischen Person zugleich auch die Regelungen für die Hochschule (Einheitsmodell, in der Praxis sehr ungebrauchlich), oder aber die Satzung der die Hochschule tragenden juristischen Person und die Grundordnung der Hochschule selbst sind zwei verschiedene Regelungen (Trennungsmodell). Beim Trennungsmodell enthält die Satzung der Trägereinrichtung im Regelfall einen Hinweis darauf, dass die Trägereinrichtung die Wissenschaftsfreiheit der Hochschule und ihrer Mitglieder beachtet. Die Grundordnung der Hochschule wiederum wird für die

Hochschulbeschäftigten und die Studierenden vertraglich verbindlich gemacht. Mögliche und gebräuchliche juristische Personen sind eine gGmbH oder GmbH, eine Stiftung, ein Verein oder auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder des Kirchenrechts.

#### Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält Festlegungen zu den inhaltlichen Kriterien bei Verfahren der institutionellen Qualitätssicherung bei nichtstaatlichen Hochschulen. Dieser Kriterienkatalog enthält die Voraussetzungen, die bei der staatlichen Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen und in den entsprechenden institutionellen Qualitätssicherungsverfahren zu berücksichtigen sind. In Übereinstimmung mit den Regelungen des Musterparagraphen wird die Norm zudem weiterhin als Kann-Vorschrift ausgestaltet.

#### Zu Absatz 3 Nummer 1:

Zentrales Kriterium für die Anerkennung einer nichtstaatlichen Hochschule ist, dass sie als Institution den Anspruch erfüllt, Studium und Lehre sowie Forschung und alternativ oder kumulativ Kunstausbübung auf Hochschulniveau zu betreiben, dass sie also hochschulförmig ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn die erbrachten Leistungen in Lehre, Forschung und Studium anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entsprechen. Zu diesen wissenschaftlichen Maßstäben gehören eine Reihe von Faktoren, die eine hochschulische Einrichtung prägen und die sie zum Beispiel von einer schulischen Einrichtung unterscheiden: dass das Lehr- und Studienprogramm dem aktuellen Wissensstand entspricht, dass die Lehrenden, insbesondere die Professoren, ein Mindestmaß an Forschungsleistungen erbringen, die in die Lehre einfließen, dass eine Meinungsvielfalt und ein entsprechender Diskurs in den jeweiligen Fächern besteht, und zwar sowohl unter den Lehrenden als auch zwischen Lehrenden und Studierenden, dass den Studierenden Wahlmöglichkeiten im Rahmen des Studiums eingeräumt werden und dass die Professoren die arbeitsvertraglich geregelte Möglichkeit erhalten, in der Selbstorganisation der Hochschule tätig zu sein.

Um als Institution Leistungen nach wissenschaftlichen Maßstäben erbringen zu können, müssen die in den Buchstaben a) - g) definierten Voraussetzungen erfüllt sein.

#### Zu Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a):

Entspricht der bisherigen Regelung des § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3.

#### Zu Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b):

Entspricht der bisherigen Regelung des § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4.

Zu Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c):

Die Regelung bestimmt, dass das Vorliegen einer Programmakkreditierung, einer Systemakkreditierung oder einer Akkreditierung aufgrund eines alternativen Akkreditierungsverfahrens für Bachelor- und Masterstudiengänge zwingend ist, und dass diese vorliegen muss, bevor die ersten Studierenden in diesen Studiengängen ihr Studium beenden. Damit soll bei der Überprüfung der Studiengänge eine Überschneidung mit den Akkreditierungsverfahren der Studiengänge vermieden werden.

Zu Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d):

Die Regelung entspricht materiell der Regelung in § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 der alten Fassung.

Zu Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe e):

Die Regelung entspricht materiell im Wesentlichen der Regelung in § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 der alten Fassung. Zur Qualitätssicherung ist die Norm ergänzt um die Notwendigkeit, dass das Auswahlverfahren für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer transparenten wissenschaftlichen Standards entsprechen muss. Dazu gehört auch die maßgebliche Mitwirkung anderer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an den Auswahlverfahren.

Zu Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe f):

Die Regelung entspricht materiell der Regelung in § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 der alten Fassung.

Zu Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe g):

Die Regelung entspricht materiell der Regelung in § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 der alten Fassung.

Zu Absatz 3 Nummer 2:

Die Norm geht davon aus, dass auch nichtstaatliche Hochschulen die Wissenschaftsfreiheit der an ihnen beschäftigten Wissenschaftler beachten müssen, dass diese aber in Bezug gesetzt wird zu den ebenfalls grundgesetzlich geschützten Rechten der Trägereinrichtungen und der Betreiber bzw. Betreibereinrichtungen oder der Hochschule selbst.

Zu Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a):

Unter besonderer Hervorhebung der Rechte bekenntnisgebundener Träger bestimmt die Norm, dass die unterschiedlichen Beteiligten - Betreiber, Träger und Hochschule -

einerseits einer strikten Aufgabentrennung unterliegen, zugleich aber ihre gegenseitigen Interessen berücksichtigen sollen. Dies wird in den folgenden Punkten präzisiert.

Zu Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b):

Die Regelung stellt klar, dass Betreiber oder Funktionsträger von Betreibereinrichtungen keine akademischen Funktionen in der Hochschule übernehmen dürfen.

Zu Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c):

Mit der Regelung wird klargestellt, dass es auch an staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen eindeutige und transparente Kompetenzzuweisungen und -abgrenzungen geben muss.

Zu Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d):

Die Norm stellt klar, dass auch an staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Lehre, Forschung und Kunst eigenverantwortlich durchführen können müssen.

Zu Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe e):

Eine nichtstaatliche Hochschule bedarf einer akademischen Selbstverwaltung, die gewährleistet, dass die Inhalte von Forschung, Lehre und Kunstausbübung mehrheitlich von Wissenschaftlern verantwortet werden. Dies heißt nicht, dass nichtstaatliche Hochschulen den Aufbau der akademischen Selbstverwaltung von staatlichen Hochschulen übernehmen müssen, wohl aber, dass eine Konstruktion gefunden wird, die für die relevanten Entscheidungen in Forschung, Lehre und Kunstausbübung Mehrheitsentscheidungen von Wissenschaftlern vorsieht.

Zu Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe f):

Die rechtliche Stellung der Hochschullehrer umfasst die (grund)gesetzlich definierten Merkmale, die Hochschullehrende von Lehrenden an anderen Arten von Einrichtungen unterscheiden. Zu diesen Merkmalen gehören das Recht zur eigenständigen Forschung, Kunstausbübung und Lehre sowie das Recht zur Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung der nichtstaatlichen Hochschule. Ferner gehören dazu Art und Umfang der Lehre, wie sie entsprechend in den Lehrverpflichtungsverordnungen der Länder fixiert sind, wobei es nichtstaatlichen Hochschulen unbenommen ist, im vertretbaren Rahmen eine abweichende, insbesondere geringere Lehrverpflichtung als an den staatlichen Hochschulen vorzusehen.

Zu Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe g):

Entsprechend den Regelungen für die staatlichen Hochschulen gilt auch für staatlich

anerkannte nichtstaatliche Hochschulen, dass ihre Gremien im akademischen Kernbereich ohne Einflussnahme von Funktionsträgern des Betreibers oder des Trägers beraten und entscheiden können müssen.

Zu Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe h):

Die regelmäßige Neubesetzung akademischer Leitungsgremien und -funktionen gehört ebenfalls zum notwendigen Kernbereich der durch das Gesamtkonstrukt des Abschnitts 8 gewährleisteten Hochschulförmigkeit.

Zu Absatz 3 Nummer 3:

Die Regelung soll gewährleisten, dass nichtstaatliche Hochschulen verglichen mit den staatlichen Hochschulen in den Bereichen Personal, sächliche Ausstattung sowie finanzielle Mittel einen Mindeststandard einhalten. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil die Abschlüsse der nichtstaatlichen Hochschulen durch die staatliche Anerkennung denjenigen der staatlichen Hochschulen gleichgestellt werden und damit ein nahtloser Übergang von der einen zur anderen Art von Hochschule möglich ist. Art und Umfang des Mindeststandards bemisst sich nach der erforderlichen Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 3 Nummer 1; Absatz 3 Nummer 3 definiert die konkreten Bereiche, in denen Mindeststandards gelten.

Zu Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a):

Die Norm geht davon aus, dass es an der nichtstaatlichen Hochschule je nach Hochschultyp und fachlichem Profil unterschiedliche Arten von Lehrenden in unterschiedlichen Anteilen gibt. Dazu gehören Professorinnen und Professoren (einschließlich Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), Lehrbeauftragte, technische und künstlerische Lehrende, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeitende sowie sonstiges Lehrpersonal. Entscheidend ist, dass ein angemessener Teil der an der nichtstaatlichen Hochschule erbrachten Lehre durch Hochschullehrer erbracht wird; die Angemessenheit richtet sich nach Hochschultyp und fachlichem Profil der jeweiligen Hochschule. Aus dieser Anforderung folgt auch, dass an einer nichtstaatlichen Hochschule eine Mindestzahl an angemessen qualifizierten Hochschullehrern beschäftigt sein muss. Die Vorgabe, dass die Hochschullehrer mit mindestens der Hälfte ihrer Arbeitszeit, also hauptberuflich, an der Hochschule beschäftigt sein müssen, beruht darauf, dass nur dann eine qualitativ hochwertige Lehre sichergestellt werden kann, bei der die Studierenden sachgerecht betreut werden, dass nur so die verschiedenen

Aufgaben in einer für die Hochschullehrer zumutbaren Weise bewältigt werden können und dass nur so die Vergabe des Professorentitels gerechtfertigt werden kann.

Zu Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b):

Mit dieser Norm soll über die konkrete Lehrabdeckung hinaus auch die Wahrnehmung der sonstigen professoralen Aufgaben an einer Hochschule, wie Prüfungsdurchführung, Mitwirkung an Berufungsverfahren, Mitwirkung an akademischen Gremien etc. angemessen gewährleistet werden.

Zu Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe c):

Ein wissenschaftlicher oder künstlerischer Diskurs in einer Hochschule erfordert Zeit, räumliche Nähe, finanzielle Mittel, Literatúrausstattung, gegebenenfalls technische oder künstlerische Ausstattung, aber auch die entsprechenden satzungsmäßigen Rahmenbedingungen. Darüber hinaus ist erforderlich, dass die an der Hochschule vertretenen Fächer in der erforderlichen Breite vertreten sind. Und schließlich soll ermöglicht werden, dass dieser wissenschaftliche oder künstlerische Diskurs anschlussfähig ist an andere Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen.

Zu Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe d):

Auch staatlich anerkannte nichtstaatliche Hochschulen benötigen nicht nur eine bestimmte Ausstattung mit wissenschaftlichem Personal, sondern darüber hinaus eine hinreichende sächliche Ausstattung, also eine zuverlässige Finanzierung, ein für die Zwecke der jeweiligen Hochschule geeignetes Gebäude mit entsprechender Ausstattung sowie insbesondere den Zugang zu den benötigten Medien bzw. der erforderlichen Literatur.

Zu Absatz 3 Nummer 4:

Staatlich anerkannte nichtstaatliche Hochschulen übernehmen eine Verantwortung gegenüber ihren Studierenden, der sie dadurch gerecht werden müssen, dass sie auch im Falle eines Scheiterns der Hochschule in geeigneter Weise den Studierenden eine geordnete Beendigung ihres Studiums ermöglichen. Dafür gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten, die im Einzelfall auch unterschiedlich geregelt werden können, so z.B. eine finanzielle Absicherung, eine Übernahmevereinbarung mit einer anderen Hochschule, eine (rechtlich abgesicherte) Patronatserklärung des Betreibers.

Zu Absatz 4:

Die Regelung entspricht mit lediglich redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 76 Absatz 3.

Zu Absatz 5:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 76 Absatz 4.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 enthält Festlegungen zu den inhaltlichen Kriterien, die zusätzlich zu den in Absatz 3 genannten inhaltlichen Kriterien bei Verfahren für die Verleihung des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen (hier Universitäten) angewandt werden. Diese zusätzlichen Kriterien dienen der Qualitätssicherung der Promotionsverfahren und der wissenschaftlichen Qualität der betreuenden Hochschule als Voraussetzung für die Verleihung des Promotionsrechts. Mit der Verleihung des Promotionsrechts wird nicht zwingend automatisch auch das Habilitationsrecht verliehen. Ferner erfolgt mit der Formulierung keine Festlegung darauf, ob das Promotionsrecht nur einem bestimmten Hochschultyp verliehen werden kann. Weiterhin können die Länder unabhängig von der Verleihung des Promotionsrechts einer nichtstaatlichen Hochschule das Recht verleihen, Juniorprofessuren einzurichten.

Zu Absatz 6 Nummer 1:

Mit der Anschlussfähigkeit des wissenschaftlichen Profils der nichtstaatlichen Hochschule an andere Hochschulen wird gewährleistet, dass die Promovenden einer nichtstaatlichen Hochschule nach ihrer Promotion ihre wissenschaftliche Laufbahn an anderen Hochschulen weiterverfolgen können.

Zu Absatz 6 Nummer 2:

Die Qualität der an der nichtstaatlichen Hochschule erbrachten Forschungsleistungen bemisst sich nach den an staatlichen Hochschulen üblichen Maßstäben. Erforderlich ist, dass die Leistungen im Wesentlichen denen an staatlichen Hochschulen entsprechen. In die Ermittlung der Qualität der an der nichtstaatlichen Hochschule erbrachten Forschungsleistungen werden die gängigen Parameter mit einbezogen: Publikationen, je nach Fach in peer-reviewed journals, wettbewerbsmäßige Einwerbung von Drittmitteln, Wissenschaftstransfer, Etablierung von Forschungsschwerpunkten etc.

Zu Absatz 6 Nummer 3:

Die Norm stellt klar, dass Promotionsverfahren an staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen transparent geregelt sein müssen.

Zu Absatz 7:

Mit dieser Norm wird ermöglicht, einer staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschule neben dem Promotionsrecht auch das Habilitationsrecht zu verleihen. Hierzu bedarf es eines gesonderten Verfahrens, das sich eng an das Verfahren nach Absatz 6 zur Verleihung des Promotionsrechts anlehnt. Dabei ist Maßstab der Prüfung, dass mit der Habilitation die wissenschaftliche oder künstlerische sowie die pädagogische Eignung einer Person für die Funktion eine Professorin oder eines Professors in einem bestimmten Fachgebiet auf universitärem Niveau festgestellt werden kann.

Zu Absatz 8:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 76 Absatz 5.

Zu Absatz 9:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 76 Absatz 6. Die Streichung des letzten Satzes ist eine Folgeänderung zu den neuen Absätzen 6 und 7.

Zu Absatz 10:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 76 Absatz 7.

Zu Absatz 11:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 76 Absatz 8.

Zu Absatz 12:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 76 Absatz 9.

Zu Absatz 13:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 76 Absatz 10.

**Zu Nummer 62:**Zu § 76a:

Absatz 1 enthält die Festlegung der verschiedenen Verfahren der institutionellen Qualitätssicherung im Bereich der nichtstaatlichen Hochschulen. Diese sind die Konzeptprüfung vor oder während der Gründung einer nichtstaatlichen Hochschule, die institutionelle Akkreditierung und Reakkreditierung einer nichtstaatlichen Hochschule sowie die Verfahren zur Verleihung des Promotions- und Habilitationsrechts. Ziel des jeweiligen Verfahrens ist eine gutachterliche Stellungnahme der Akkreditierungseinrichtung ist und nicht wie bei der Programm-, System und alternativen Akkreditierung eine eigene rechtlich bindende Verwaltungsentscheidung durch die Akkreditierungs-

einrichtung auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrages. Als Akkreditierungseinrichtung wird der Wissenschaftsrat festgelegt. Ob und wann die Verfahren der institutionellen Qualitätssicherung bei einer einzelnen nichtstaatlichen Hochschule durchgeführt werden, kann im Einzelfall festgelegt werden. Dabei soll es nicht darauf ankommen, ob eine nichtstaatliche Hochschule bereits unbefristet staatlich anerkannt wurde. Denn auch bei unbefristeten staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen können berechtigte Zweifel entstehen, dass eine unbefristet anerkannte nichtstaatliche Hochschule nicht mehr den wissenschaftlichen Qualitätsanforderungen entspricht. Für diesen Fall muss es möglich bleiben, eine Überprüfung durch den Wissenschaftsrat zu veranlassen.

Das in Absatz 2 skizzierte Verfahren entspricht im Wesentlichen dem Verfahren nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für Qualitätssicherungsverfahren im Hochschulbereich eingehalten werden. Dies gilt zum einen für das Gremium, das die Begutachtung durchführt: Dieses muss mehrheitlich mit Hochschullehrern besetzt sein. Wichtig ist ferner, dass diese fachlich einschlägig qualifiziert sind für die zu begutachtende Einrichtung. Um die Besonderheiten der nichtstaatlichen Hochschulen in der konkreten Begutachtung angemessen zu berücksichtigen, ist vorgesehen, dass immer ein Hochschullehrer einer nichtstaatlichen Hochschule Mitglied der Gutachterkommission ist. In Einklang mit Punkt 2.4 der Revised European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (Revised ESG, Ministerbeschluss Eriwan 2015) ist auch ein studentisches Mitglied in den begutachtenden Gremien vorgesehen (Nummer 1).

Entsprechend den Regelungen im Studienakkreditierungsstaatsvertrag erhält die nichtstaatliche Hochschule vor Abschluss des Begutachtungsverfahrens ein Recht zur Stellungnahme zu dem Gutachten (Nummer 2). Ferner muss die Akkreditierungseinrichtung für den eventuell eintretenden Streitfall eine mit externen Wissenschaftlern besetzte Beschwerdestelle einrichten, um ein unabhängiges Beschwerdeverfahren zu ermöglichen (Nummer 3).

Entsprechend Punkt 2.6 der Revised European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area wird die Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der gutachterlichen Stellungnahme geregelt. Zum wesentlichen In-

halt gehört neben der gutachterlichen Stellungnahme ausdrücklich auch der Akkreditierungsbericht, also Gutachten und Prüfbericht. Durch die Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der gutachterlichen Stellungnahme können die akkreditierten Einrichtungen anderen nichtstaatlichen Hochschulen als Vorbild oder Muster dienen und damit zur zukünftigen Qualitätsentwicklung in diesem Bereich beitragen.

Absatz 3 stellt klar, dass es das Wesen der institutionellen Akkreditierungsverfahren für die Wissenschaftsbehörde ist, eine gutachterliche Stellungnahme zu der Frage zu erhalten, ob eine Einrichtung (oder das Konzept einer Einrichtung) die gesetzlich festgelegten Mindestkriterien für eine nichtstaatliche Hochschule vollständig erfüllt bzw. in welchen Punkten sie sie noch nicht erfüllt.

Ebenso wird hier aber auch deutlich, dass die Akkreditierungsverfahren eigenständige Verfahren sind und dass die Akkreditierungseinrichtung unabhängig von den staatlichen Handlungen wie Anerkennung, Verlängerung der Anerkennung und Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts mit der Akkreditierung ein eigenständiges Qualitätssiegel vergibt, nämlich die Akkreditierung, die sie mit Maßgaben versehen und unter Beachtung der Grundsätze hinreichender Bestimmtheit und Klarheit befristen kann. Als Regel wird dabei ein mindestens fünfjähriger Zeitraum zwischen den Akkreditierungen vorgesehen.

Absatz 4 stellt ausdrücklich klar, dass die Verfahren der institutionellen Akkreditierung anders geregelt sind als die Programmakkreditierungsverfahren, und dass sie getrennt von den staatlichen Verfahren laufen. Die beauftragende Behörde trifft die Entscheidung über die staatliche Anerkennung bzw. die Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts unter Einbeziehung der Akkreditierungsergebnisse, ist dabei aber nicht an das Ergebnis der Akkreditierung gebunden. Das gilt auch für die Bedingungen, mit denen die Akkreditierung gegebenenfalls versehen ist, und für die Akkreditierungsfrist.

Absatz 5 entspricht materiell dem bisherigen § 76 Absatz 2 Satz 2 bis 6 HSG. Eine „Rückstufung“ der Hochschule zu einer befristet anerkannten Hochschule ist nicht vorgesehen.

#### Zu § 76b:

Bisher wurden die dem Wissenschaftsrat entstehenden Kosten für die verschiedenen Verfahren im Rahmen einer staatlichen Anerkennung unmittelbar vom Antragsteller an den Wissenschaftsrat gezahlt. Da der Wissenschaftsrat aber nicht rechtsfähig ist,

gibt es hierfür keine Rechtsgrundlage. Deshalb kann der Wissenschaftsrat seine Kosten von bei seinen Mitgliedern (Bund und Ländern) begleichen lassen. Aus diesem Grund wird mit § 76b die Möglichkeit eröffnet, dass das Land sich die für Verfahren beim Wissenschaftsrat entstehenden Kosten einschließlich evtl. anfallender Umsatzsteuer von der Bildungseinrichtung im Wege der Auslagenerstattung im Rahmen von § 10 Absatz 2 Verwaltungskostengesetz erstatten lässt.

**Zu Nummer 63:**Zu Absatz 1:

Die Ergänzung stellt klar, dass für das professorale Personal an staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen dieselben Qualifikationsvoraussetzungen gelten wie für das entsprechende Personal an staatlichen Hochschulen.

Zu Absatz 3:

Neben einer rein redaktionellen Änderung stellt die Ergänzung klar, dass für die Leitungsfunktion an einer staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschule dieselben Einstellungsbedingungen gelten wie sie für Präsidentinnen und Präsidenten in § 23 Absatz 5 letzter Satz festgelegt sind. Diese Ergänzung ist notwendig, um die gleichwertige Qualität einer staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschule auch im Leitungsbereich zu gewährleisten. Gleiches gilt sinngemäß für den Verweis auf § 76 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e) für die Lehrkräfte.

**Zu Nummer 64:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund von § 76a Absatz 1 Satz 2 und 3.

**Zu Nummer 65:**

Die Streichung ist eine Folgeänderung zu § 76a Absatz 1 Satz 3.

**Zu Nummer 66:**

Die Regelung ergänzt die Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten. Die Ergänzung ist notwendig infolge der Einführung des neuen § 80 Absatz 2 durch das Gesetz zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie vom 8. Mai 2020.

**Zu Nummer 67:**

In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Unklarheiten über die Abgrenzung der Aufgaben der Rechtsaufsicht zu den Aufgaben von Sonderordnungsbehörden z.B. im Bereich Arbeitsschutz, Krankenhausaufsicht und Strahlenschutz, obwohl hierzu ergänzend § 52 Landesverwaltungsgesetz die Aussage trifft, dass sich die Aufsicht über Anstalten auf die Einhaltung von Gesetz und Satzung und die Erfüllung des Anstaltszwecks beschränkt. Die Ergänzung stellt nun klar, dass die fachlich zuständigen Ordnungsbehörden auf ihren Gebieten vorrangig zuständig bleiben.

**Zu Nummer 68:**Zu Absatz 5:

Redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 6:

Redaktionelle Änderung. Daneben entspricht die Änderung der Änderung in § 3 Absatz 1 zu den Wirkungen des neuen Umsatzsteuerrechts auf die Zusammenarbeit zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Zu Absatz 7:

Die Rechtsmedizin am Klinikum soll gehalten und in ihrer Position gestärkt werden. Der Landtag hat die Bedeutung der Erhaltung der Rechtsmedizin erkannt und betont (Drs. 16/269). Zur Erhaltung der Rechtsmedizin in Schleswig-Holstein ist daher eine Ausweitung der Kompetenzen erforderlich. Daher sollen auch die Zeugenuntersuchungen nach § 81c StPO gesetzlich in den Zuständigkeitsbereich aufgenommen werden, die schon jetzt zum Teil von der Rechtsmedizin am Klinikum durchgeführt werden. Es hat sich gezeigt, dass der bisher bestehende Gesetzeszustand nicht ausreichend ist, da die Zeugenuntersuchungen nicht enthalten sind. Der erweiterte Aufgabenbereich wurde insbesondere durch die Praxis gewünscht und soll dazu führen, dass die Rechtsmedizin in Schleswig-Holstein erhalten bleibt.

Zu Absatz 12:

Redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 13:

Die Regelung in Absatz 13 stellt sicher, dass die Wissenschaftsfreiheit und die daraus abgeleiteten Rechte und Pflichten auch in Unternehmen bestehen bleiben, die das Klinikum zur Erfüllung seiner Aufgaben gegründet hat.

**Zu Nummer 69:**

In § 87a Absatz 4 wird analog dem Widerspruchsrecht des Kaufmännischen Vorstandsmitglieds ein Widerspruchsrecht des Vorstandsmitglieds für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten statuiert. Daher muss auch der Aufgabenkatalog des Aufsichtsrats, der über den Widerspruch entscheidet, um diesen Punkt ergänzt werden.

**Zu Nummer 70:**Zu Absatz 1:

Durch die Änderung wird die Möglichkeit geschaffen, auch externe Expertinnen oder externe Experten als Vertreterinnen oder Vertreter des jeweiligen Ministeriums zu benennen und in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Zu Absatz 3:

Zukünftig werden nur noch die Vertreterinnen und Vertreter des Landes sowie die Sachverständigen aus der Gesundheitswirtschaft und aus dem Wirtschaftsleben vom Land bestellt. Die Bestellung richtet sich nach den geltenden landesrechtlichen Regelungen und erfordert einen Beschluss der Landesregierung.

Sollte ein Aufsichtsratsmitglied vor Ende der fünfjährigen Amtszeit ausscheiden, so wird ein nachfolgendes Mitglied lediglich für die Dauer der restlichen Amtszeit bestellt.

Zu Absatz 9:

Das UKSH ist bemüht, als großer Wirtschaftsfaktor und bedeutsamer Arbeitgeber des Landes Schleswig-Holstein Experten aus der Privatwirtschaft für den Aufsichtsrat zu gewinnen. Daher ist eine Möglichkeit zu schaffen, um eine Vergütung für Mitglieder des Aufsichtsrates, die nicht Bedienstete oder Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein, der Universität zu Lübeck oder des Klinikums sind, zu zahlen. Diese Änderung soll dazu dienen, weiterhin geeignete Aufsichtsratsmitglieder zu gewinnen.

**Zu Nummer 71:**

Durch diese Änderungen werden die Aufgaben der Gewährträgerversammlung an aktuelle rechtliche und tatsächliche Änderungen angepasst.

**Zu Nummer 72:**

Redaktionelle Änderung und Schaffung einer Möglichkeit, in der Hauptsatzung die Bezeichnungen CEO, CFO und COO für die Vorstandsmitglieder gem. § 87a Abs. 1 Nr. 1-3 festzulegen.

**Zu Nummer 73:**

Die Änderung dient der Klarstellung.

**Zu Nummer 74:**Zu Absatz 1:

Die Gleichstellungsbeauftragte ist einzubinden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Zu Absatz 2:

Redaktionelle Änderung und Klarstellung.

**Zu Nummer 75:**Zu Absatz 5:

Neben Professorinnen und Professoren kann auch mit Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ein KV-Vertrag abgeschlossen werden.

Zu Absatz 6:

In der Vorschrift des § 90 Absatz 6 HSG soll im Sinne des § 23 TzBfG mit einer verpflichtenden Befristung der mit den Oberärztinnen bzw. Oberärzten abgeschlossenen privatrechtlichen Dienstverträge ergänzt werden. Die Vorschrift soll die Wirtschaftlichkeit der abgeschlossenen Verträge gewährleisten und damit insbesondere den Vorgaben des Rechnungshofs entsprechen. Diese Gesetzesänderung ist möglich, da das Arbeitsrecht der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Art. 74 Absatz 1 Nummer 12 GG unterliegt und § 23 TzBfG die Regelungen eröffnet.

**Zu Nummer 76:**

Sicherstellung, dass die jeweilige Hochschule über den Personalstand in der Medizin informiert ist.

**Zu Nummer 77:**Zu Absatz 3:

Vorschlag des Landesrechnungshofs für eine präzisere Formulierung des eigentlich Gewollten. Eröffnet einen größeren Spielraum für die Gewährung dieser Finanzmittel.

Zu Absatz 9:

Nach der Änderung der Aufgabenverteilung zwischen den Ministerien muss das

Hochschulgesetz angepasst werden. Demnach hat das Finanzministerium die Aufgaben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in betriebswirtschaftlichen Fragen übernommen und ist damit auch für die Festlegung des Kreditrahmens des Klinikums zuständig. Wegen der Wirkung der Änderung der sachlichen Zuständigkeit nach § 27 Absatz 1 Landesverwaltungsgesetz erfolgt hier nun eine Klarstellung. Mit der Einbindung des Haushaltsgesetzgebers (vgl. Drs. 19/2759 dort § 36) soll der besonderen Haushaltsrelevanz des Kreditrahmens des UKSH für das Land Rechnung getragen werden. Dies ist auch bereits in dem zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem UKSH im November 2019 abgeschlossenen Zukunftspakt (vgl. Fußnote 1 des Zukunftspakts) vorgesehen.

**Zu Nummer 78:**

Die Paragraphen werden gestrichen, weil sie nun dauerhaft im HSG verankert werden. § 101 wird gestrichen, da die Einteilung des Hochschuljahres die Hochschulen fortan gemäß § 47 Absatz 1 selbst festlegen.

**Zu Nummer 79:**Zu § 109 Absatz 1:

§ 109 schafft die Möglichkeit, den Hochschulen mehr Autonomie in den Bereichen Personal, Bau und Finanzen zu übertragen. Dies soll nicht zwingend geschehen. Vielmehr kann jede Hochschule dies beim Ministerium beantragen, und zwar für jeden der Bereiche gesondert. Da dieses Mehr an Autonomie in jedem der Bereiche große Auswirkungen auf die gesamte Hochschule hat, müssen derartige Veränderungen auf einem breiten Konsens der gesamten Hochschule fußen. Deshalb ist für die entsprechende Beschlussfassung nicht nur eine qualifizierte Zweidrittelmehrheit im Senat und die Zustimmung des Präsidiums vorgesehen, sondern es dürfen auch nicht die Vertreterinnen und Vertreter einer Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 einstimmig dagegen votieren. Daneben ist eine Stellungnahme des Hochschulrates einzuholen.

Zu § 109 Absatz 2:

Die Einführung der Dienstherrnfähigkeit hat weitreichende Folgen für die Beamtinnen und Beamten und die Beschäftigten der Hochschule, insbesondere, da sie zu einem Wechsel des Dienstherrn bzw. des Arbeitgebers führt. Sie erfordert außerdem verschiedene Folgeregulungen, u.a. hinsichtlich der Beamtenversorgung, der Beihilfe und ggf. der Nachversicherung. Zur Gewährleistung größtmöglicher Rechtssicherheit

ist deshalb vorgesehen, nach entsprechender Antragstellung der Hochschule gemäß Absatz 1 die Dienstherrnfähigkeit nur durch Gesetz einzuführen, obwohl das Beamtenstatusgesetz hier auch die Möglichkeit der Einführung durch Verordnung oder gar Satzung vorsieht („...aufgrund eines Gesetzes...“). Im Rahmen dieser Selbstbindung des Gesetzgebers ist auch die weitergehende Aufzählung der einzelnen in diesem Gesetz zu regelnden Punkte zu verstehen.

#### Zu § 109 Absatz 3:

Die Bauherrneigenschaft, zu der die Bauherrnfunktion und die Verantwortlichkeit für sämtliche Baumaßnahmen gehören, kann durch Verordnung auf einzelne Hochschulen übertragen werden. Neben dem befürwortenden Beschluss des Senats, der Stellungnahme des Hochschulrats und der Zustimmung des Präsidiums nach Absatz 1 setzt die Einräumung der Bauherrneigenschaft den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Hochschule, dem Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium voraus. Damit wird den beteiligten Institutionen ein Gestaltungsspielraum eröffnet und gleichzeitig sichergestellt, dass die konkreten Bedingungen für die Ausübung der Bauherrneigenschaft vor deren Übertragung geklärt sind.

#### Zu § 109 Absatz 4:

Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass Hochschulen, die hierzu einen entsprechenden Beschluss nach Absatz 1 fassen, von der Kameralistik auf Doppik umstellen. Für die Zulassung der Umstellung an der jeweiligen Hochschule sowie für die nähere Ausgestaltung bedarf es einer Verordnung. Wegen der weitreichenden Auswirkungen und der Verknüpfungen zur Landeshaushaltsordnung ist dabei die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich.

In den Fällen, in denen die Dienstherrnfähigkeit auf eine Hochschule übertragen wurde (vgl. § 109 Absatz 2) und damit die Bindung an die Stellenpläne des Landes entfallen ist, kann die Verordnung zur Einführung der Doppik eine Personalkostenobergrenze vorsehen. Damit soll verhindert werden, dass die Hochschulen unbegrenzt neues Personal einstellen können.

#### Zu § 110:

Die Hochschulen stehen auch vor dem Hintergrund der Exzellenzstrategie im Wettbewerb mit Hochschulen anderer Länder. Im Rahmen der stärkeren Hochschulautonomie soll es deshalb den Hochschulen gestattet werden, von Regelungen des Ab-

schnitts 2 (§§ 18 bis 35) abzuweichen, um neuartige und weiterentwickelte Hochschulstrukturen zu erproben.

Um eine Sicherstellung einer möglichst großen Beteiligung zu gewährleisten, normiert die Regelung die Erforderlichkeit eines Einvernehmens des Hochschulrats und der Zustimmung des Ministeriums. Dazu ist die Änderung auf maximal 5 Jahre beschränkt und rechtzeitig vor Ablauf dieser Zeit zu evaluieren.

Nur im Falle einer positiven Evaluation kann die Abweichung mit Einvernehmen des Hochschulrats und Zustimmung des Ministeriums um weitere drei Jahre verlängert werden.

Das Ministerium berichtet dem Landtag von den Regelungen und der Evaluierung.

#### Zu § 111

§ 111 schafft die Voraussetzung dafür, dass Präsidentinnen und Präsidenten, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im Amt befinden, ebenso die Möglichkeit einer Rückfalloption erhalten.

#### Zu Artikel 2

##### Zu § 5:

Die Universität zu Lübeck führt Bauunterhaltsleistungen, die ohne besondere technische oder vergaberechtliche Kenntnisse ausgeführt werden können, ohne Beteiligung der GMSH durch. Dies gilt bisher bis zu einer Kostenobergrenze von 10.000 € pro Auftrag. Die Kostenobergrenze wurde zur Errichtung der Stiftungsuniversität im Jahr 2015 festgelegt und seither nicht angepasst. Durch die zwischenzeitlich eingetretenen Preissteigerungen wird diese Kostenobergrenze regelmäßig überschritten. Daher ist eine Anpassung erforderlich.

##### Zu § 7:

Für die externen Mitglieder des Stiftungsrates bleibt es bei der Regelung, die auch für Hochschulratsmitglieder gilt. Für die internen Mitglieder wird auf die Regelung in § 17 Absatz 2 Satz 5 HSG verwiesen, damit sie gleichzeitig mit den allgemeinen Gremienwahlen gewählt werden können.

#### Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.